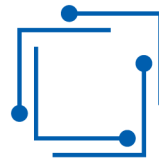




**RTR**



**TKK**

**Gemeinsame Stellungnahme**  
der  
**Telekom-Control-Kommission**  
und **RTR-GmbH,**  
**Fachbereich Telekommunikation und Post**  
im  
**Begutachtungsverfahren**  
zum **E-TKG 2020**

Stand: 10. Februar 2021

[Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH \(RTR-GmbH\)](#)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien  
UID-Nr.: ATU43773001

Die Telekom-Control-Kommission und die RTR-GmbH, Fachbereich Telekommunikation und Post, bedanken sich für die Einladung, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen (Telekommunikationsgesetz 2020 – TKG 2020), das KommAustria-Gesetz (KommAustria-Gesetz – KOG), die Strafprozessordnung 1975 (StPO), das Polizeikooperationsgesetz (PolKG), das Polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG) und das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) geändert werden, Stellung zu nehmen.

Die beiden Regulierungsbehörden (im Folgenden „die Regulierungsbehörde“) geben hierzu folgende gemeinsame Stellungnahme ab:

## **I. Zu Art 1 des Entwurfes für das genannte Gesetzespaket: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz (Telekommunikationsgesetz 2020 – TKG 2020) erlassen wird**

### **I.A Vorbemerkungen**

Der Entwurf eines TKG 2020 (im Folgenden: E-TKG 2020) setzt sich – ausweislich der Erläuterungen (EB) – ua zum Ziel, die Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für elektronische Kommunikation umzusetzen und dabei „geeignete Rahmenbedingungen für einen echten Binnenmarkt und leistungsfähige Netzbetreiber und Dienstanbieter zu schaffen“, einen „wirksame[n] Verbraucherschutz“ und „möglichst gleiche Ausgangsbedingungen für die Marktteilnehmer“ zu garantieren (EB, 1). Außerdem wird „die Schaffung von Anreizen für Investitionen in Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze (Netze mit sehr hoher Kapazität)“ als wesentlicher Punkt der Richtlinie gesehen (EB, 1).

Der Regulierungsbehörde erscheint der vorliegende **Entwurf grundsätzlich geeignet**, die angestrebten Ziele zu erreichen. Dies gilt im Wesentlichen auch für die Verhältnismäßigkeit der zur Zielerreichung im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen und die der vollziehenden Regulierungsbehörde in die Hand gegebenen Mittel für eine effiziente und effektive Rechtsdurchsetzung.

Dabei ist insbesondere begrüßenswert, dass der E-TKG 2020 der stetig steigenden Bedeutung von **Netzicherheit** entsprechend Rechnung trägt.

Ungeachtet dessen stellt die Regulierungsbehörde – insbesondere vor dem Hintergrund von mehr als 20 Jahren Vollziehungspraxis im Recht der elektronischen Kommunikation und erworbener Marktkenntnisse – für folgende Bereiche weiterführende Überlegungen an, um zur Zielerreichung des vorliegenden E-TKG 2020 entsprechend beizutragen:

- Das Konnektivitätsziel (fest und mobil) sollte durch **verbesserte Möglichkeiten bei Netzausbau und Infrastrukturnutzung** (7. Abschnitt E-TKG 2020) breiter unterstützt werden. Hinzu kommt, dass der Europäische Kodex für elektronische Kommunikation den Mitgliedstaaten insbesondere bei "Netzausbau und Infrastrukturnutzung" (Leitungsrechte) materiellrechtlich

weitgehend freie Hand lässt. Es böte sich daher die Gelegenheit, in diesem Bereich, ein fortschrittlicheres Regime zu schaffen, das sich von jenen anderer Mitgliedstaaten unterscheidet und Österreich somit aus Sicht ausländischer Investoren für Investitionen attraktiver erscheint als andere Regionen.

- Das Bekenntnis des Entwurfes, wonach im Rahmen von Frequenzvergaben ein **wettbewerbsorientiertes Auswahlverfahren („Auktion“)** das **Regelverfahren** darstellen soll, ist (bleibt) starker Motor für einen zukunftsgerichteten Breitbandausbau.
- Das Ziel, „möglichst gleiche Ausgangsbedingungen für die Marktteilnehmer“ zu schaffen („**level-playing-field**“ für over-the-top [OTT]-Anbieter einerseits und „herkömmliche“ Anbieter von Diensten der elektronischen Kommunikation andererseits), sollte **differenzierter** verfolgt werden, zumal OTT-Dienste und deren Anbieter andere Charakteristika und Geschäftsmodelle aufweisen als die bisher vom TKG 2003 umfassten Betreiber.
- In einer Gesamtschau der Bestimmungen zum **Universaldienst** (9. Abschnitt E-TKG 2020) erweisen sich **einzelne Aspekte als zu schwerfällig für die Vollziehung**; dies gilt insbesondere für die „Nettokostenberechnung“ des Universaldienstes. Im Zuge eines Vorschlages der Regulierungsbehörde entfällt auch der „1%-Selbstbehalt“ für den verpflichteten Anbieter.
- Die Regulierungsbehörde regt weiters an, für die Anbieter von Internetzugangsdiensten **mehr Rechtssicherheit** im Hinblick auf **Netzneutralität** zu schaffen (unten einzufügender § 47).
- Über die Reichweite der **Unabhängigkeit der Telekom-Control-Kommission** entstehen an einigen Stellen Fragen, insbesondere im Bereich der Frequenzzuteilung (zB § 11 Abs 7 E-TKG 2020) sowie auf Grund geänderter Besetzungsvorschriften.
- Der E-TKG 2020 enthält verfahrensbeschleunigende Bestimmungen und weist darüber hinaus den Regulierungsbehörden (im Vergleich zum TKG 2003) zahlreiche zusätzliche Aufgaben zu. Die Auswirkungen auf die **Ressourcenlage der Regulierungsbehörden** sind nachzutragen (unten, II. und III.).

### I.B) Zu einzelnen Bestimmungen im E-TKG 2020 (Gliederung abschnittsweise)

Voran gestellt sei, dass die Regulierungsbehörde auf gendergerechte Sprache Wert legt.<sup>1</sup> Dort, wo im Folgenden konkrete Textvorschläge unterbreitet werden, sind sie gemäß § 216 E-TKG 2020 formuliert. Im Übrigen regt die Regulierungsbehörde an, in allenfalls zu besetzenden Gremien (zB § 44b, § 196 E-TKG 2020) einen bestimmten anzustrebenden Frauenanteil festzulegen.

## **1 1. Abschnitt: Allgemeines**

### 1.1 Zu den einzelnen Bestimmungen

---

<sup>1</sup> Pkt 3.4 des Gleichstellungs- und Familienförderplans der RTR-GmbH 2020, [https://www.rtr.at/rtr/wer\\_wir\\_sind/Arbeiten\\_in\\_der\\_RTR/Gleichstellung/Gleichstellung.de.html](https://www.rtr.at/rtr/wer_wir_sind/Arbeiten_in_der_RTR/Gleichstellung/Gleichstellung.de.html).

Zu § 1 Abs 3 Z 3 E-TKG 2020:

Der Verweis müssten anstelle von „Abs. 1“ richtigerweise „Abs. 2“ lauten.

Zu § 1 Abs 8 E-TKG 2020:

Die wahre Intention des Regelungszwecks erschließt sich erst durch die EB (die übrigens nicht auf „Abs. 7“, sondern „Abs. 8“ verweisen müssten). Es wird angeregt, das Anliegen des Gesetzgebers unmittelbar in Abs 8 zu statuieren. Im Übrigen sollte (zB in den EB) angeführt werden, dass die Vermeidung einer Überbauung nur im Rahmen des wettbewerbsrechtlich Zulässigen erfolgen darf.

Zu § 2 E-TKG 2020:

Aufgrund der Erweiterung der Definition des Kommunikationsdienstes insbesondere um die nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienste wird aus Gründen der Rechtssicherheit angeregt, den Anwendungsbereich des TKG 2020 ausdrücklich zu regeln.

#### **~~„Ausnahmen vom Anwendungsbereich~~**

„§ 2. (1) Diesem Bundesgesetz unterliegen alle natürlichen oder juristischen Personen, die im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes Kommunikationsnetze betreiben oder bereitstellen oder Kommunikationsdienste anbieten sowie die weiteren, nach diesem Bundesgesetz Berechtigten und Verpflichteten.“

(12) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Kommunikationseinrichtungen (wie insbesondere Funkanlagen und Endeinrichtungen), die ausschließlich für Zwecke der Landesverteidigung errichtet und betrieben werden. Die Frequenznutzung ist jedoch mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus einvernehmlich festzusetzen.

(23) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Kommunikationseinrichtungen (wie insbesondere Funkanlagen und Endeinrichtungen), die ausschließlich für Zwecke der Fernmeldebehörde errichtet und betrieben werden.

(34) Für Anbieter von Kommunikationsdiensten sowie Bereitsteller und Betreiber von Kommunikationsnetzen findet die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, keine Anwendung.“

Die EB könnten wie folgt ergänzt werden:

„Zu § 2 und 3:

Diese Vorschriften entsprechen der bisherigen Rechtslage. In § 2 wird der Anwendungsbereich ausdrücklich geregelt. Aufgrund der neuen Definition des Kommunikationsdienstes und der damit einhergehenden Ausweitung des

Adressatenkreises erfolgt in § 2 Abs. 1 die Klarstellung, dass auch weiterhin das Marktortprinzip gilt. Das TKG 2003 umfasst bereits jetzt nicht nur Unternehmen, die ihren Sitz in Österreich haben. Vielmehr werden alle Unternehmen, die in Österreich Kommunikationsnetze bereitstellen oder betreiben oder Kommunikationsdienste erbringen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt unabhängig vom Unternehmenssitz. Daher kommt es nicht zu einer Änderung des Anwendungsbereiches. Die Klarstellung soll für mehr Rechtssicherheit bei Berechtigten und Verpflichteten sorgen.“

Zu § 3 E-TKG 2020:

Die Gliederung der Rechtsvorschrift sollte den Legistischen Richtlinien 1990 entsprechend angepasst werden und anstelle von Spiegelstrichen mit Ziffern erfolgen. Die Fundstelle des BHG müsste „BGBl. I Nr. 139/2009“ lauten.

Zu § 4 Z 14 E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde regt eine Ergänzung der EB hinsichtlich des Endnutzers von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten an, soweit im TKG 2020 die Anzahl der Nutzer bzw Nutzerinnen in einer Norm genannt wird. In diesem Fall soll die Anzahl der (monatlich) aktiven Nutzer (MAU) als geeignete Bemessungsgrundlage herangezogen werden, da bei diesen Diensten diese Zählweise üblicherweise bei der Klassifizierung der Nutzerzahlen verwendet wird und so in der Vollziehung auf diese Daten zurückgegriffen werden kann.

Die EB dazu könnten lauten:

*„Mit der Bestimmung wird Art. 2 Z 14 der Richtlinie (EU) 2018/1972 umgesetzt. Der Endnutzer darf somit kein Anbieter eines Kommunikationsdienstes bzw. Betreiber sein. Dabei ist allerdings ein dienstebezogener Maßstab anzulegen. Ein Anbieter oder Betreiber wird daher hinsichtlich jener Vertragsbeziehungen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Bereitstellung des öffentlichen Kommunikationsnetzes oder öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienstes stehen, als Endkunde zu betrachten sein. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn ein Anbieter für die Versorgung der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Mobilfunkvertrag mit einem anderen Anbieter schließt. Somit sind vom Begriff des Endnutzers im Wesentlichen nur die Vertragsverhältnisse auf Vorleistungsebene ausgeschlossen. Soweit in diesem Gesetz die Zahl der Endnutzer von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten normrelevant sind, ist die Anzahl der (monatlich) aktiven Nutzer (MAU) als geeignete Bemessungsgrundlage heranzuziehen.“*

Zu § 4 Z 31 E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde schlägt vor, die Begriffsbestimmung „Notruf“ folgendermaßen zu ergänzen:

„Z 31. „Notruf“ eine Kommunikationsverbindung zwischen einem Endnutzer und der Notrufabfragestelle mittels interpersoneller Kommunikationsdienste, um von Notdiensten Nothilfe anzufordern und zu erhalten; ein von einem nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdienst abgesetzter Notruf setzt die Wahl einer Notrufnummer voraus;

Zu den EB des § 4 Z 31 E-TKG 2020:

Die EB sind dementsprechend zu ergänzen:

*„Die Ergänzung des letzten Satzes ist insofern notwendig, als dass es nicht zulässig sein darf, dass im Falle eines Anrufes zur Festnetznummer der Notrufabfragestelle (dh ohne Wahl einer Notrufnummer) die Rufnummernunterdrückung aufgehoben werden darf. Mit dieser Ergänzung wird daher klargestellt, wann die Unterdrückung einer Rufnummer aufgehoben wird, nämlich nur nach Wahl einer Notrufnummer.“*

Zu § 4 Z 38 lit e E-TKG 2020:

Hier müsste entsprechend der Definition des § 4 Z 36 E-TKG 2020 auf den Anbieter eines Kommunikationsdienstes abgestellt werden:

*e) die für die Verrechnung notwendigen Stammdaten des Endnutzers werden von jenem Anbieter ~~Betreiber~~ eines Kommunikationsdienstes bereitgestellt, der den in Zusammenhang mit dem Dienst genutzten Anschluss der konkreten Dienstenutzung zuordnet;*

## **2 2. Abschnitt: Kommunikationsdienste, -netze**

### **2.1 Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 6 Abs 1 E-TKG 2020:

Im Hinblick auf Art 56 EECC ist die in Abs 1 UAbs 2 statuierte Ausnahmeregelung bei der Anzeigepflicht gemäß § 6 Abs 1 E-TKG 2020 für „Unternehmen, öffentliche Stellen oder Endnutzer, die einen Zugang zu einem öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetz über ein lokales Funknetz bereitstellen [...]“, nachzuziehen:

§ 6 Abs 1 sollte daher lauten:

*„§ 6. (1) Die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder das Anbieten eines öffentlichen Kommunikationsdienstes sowie dessen Änderungen und dessen Einstellung sind vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

*Davon ausgenommen sind:*

1. nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste sowie
2. Unternehmen, öffentliche Stellen oder Endnutzer, die einen Zugang zu einem öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetz über ein lokales Funknetz bereitstellen, sofern die Bereitstellung nicht Teil einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist oder lediglich einen untergeordneten Teil einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Dienstes darstellt, die nicht von der Signalübertragung in solchen Netzen abhängen.“

Zu § 6 Abs 6 E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit einer amtswegigen Löschung von Anzeigen gemäß § 6 Abs 1 E-TKG 2020, um einerseits das zu führende Verzeichnis von Anzeigen aktuell(er) halten sowie den Verwaltungsaufwand, welcher sich durch weitere Verpflichtungen, die sich aus dem Regime der Anzeigepflicht ergeben (zB Finanzierungsbeitrag, Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Austausch mit der Wirtschaftskammer, etc), reduzieren zu können. Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass Unternehmen, die nicht mehr am Markt tätig sind, in vielen Fällen eine Einstellung ihrer angezeigten Dienste und Netze nicht verlässlich vornehmen.

Zu § 8 Abs 1 E-TKG 2020:

Der Begriff „generelle Bewilligung“ ist weder im EECC noch im E-TKG 2020 definiert und sollte daher durch „Anzeigepflicht gemäß § 6 Abs 1“ ersetzt werden.

## **2. 2 Zu den diesen Abschnitt betreffenden Strafbestimmungen**

Zu § 188 Abs 4 Z 1a E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde regt die Aufnahme einer Strafbestimmung für eine unzulässige Verwehrung des Zugangs zum lokalen Funknetz an.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„1a: entgegen § 8 Abs 2 Endnutzern verwehrt, ihr lokales Funknetz öffentlich zugänglich zu machen und zu gestatten, dass auf dieser Basis durch Dritte weitere Zugangspunkte errichtet werden.“

## **3 3. Abschnitt: Frequenzen**

### **3.1 Grundlegende Anmerkungen**

#### **3.1.1 Zum vergleichenden Auswahlverfahren („Beauty Contest“); §§ 15, 16 E-TKG 2020**

Im vorliegenden Begutachtungsentwurf soll bei der Vergabe von zahlenmäßig beschränkten Frequenzen auch das vergleichende Auswahlverfahren („beauty contest“) als Vergabemechanismus vorgesehen werden können.

Frequenzen (insbesondere für ECS-Dienste) sind ein knappes Gut. Es ist von immanenter Bedeutung, dass diese knappe Ressource zum Wohle der in Österreich lebenden Bevölkerung und der österreichischen Wirtschaft möglichst effizient genutzt wird.

Ein vergleichendes Auswahlverfahren ist aus Sicht der Regulierungsbehörde weniger gut geeignet, eine effiziente Verteilung und Nutzung dieser wertvollen Ressource zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ein vergleichendes Auswahlverfahren rechtlich deutlich angreifbarer als ein wettbewerbsorientiertes, weil die Vergabekriterien für ersteres in der Regel schwieriger objektivierbar sind. Außerdem können der meist einstufige Charakter und die Gesamtwirkung unterschiedlicher Kriterien zu unerwarteten und für Teilnehmer sehr schwer abschätzbaren Ergebnissen führen. Das kann langwierige Rechtsmittelverfahren zur Folge haben. Im Gegensatz dazu sind der Regulierungsbehörde (auch international) keine erfolgreichen Rechtsmittelverfahren in Zusammenhang mit Frequenzauktionen hinsichtlich des Auktionsmechanismus bekannt. Aufgrund der inhärenten Eigenschaften von Auktionen (objektives, für alle gleichermaßen geltendes Auswahlkriterium, eindeutige und klare Regeln, hoher Formalisierungsgrad, hohe Transparenz und einfache Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse) erfüllen diese die rechtlichen Anforderungen, die an Vergabeverfahren gestellt werden (Objektivität, Transparenz, Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit).

Daher ist es aus Sicht der Regulierungsbehörde im Sinne einer hohen Rechtssicherheit geboten, das wettbewerbliche Auswahlverfahren („Auktion“) wie im vorliegenden Entwurf als Regelverfahren vorzusehen, und nur in begründeten Fällen (wenn damit spezifische Vergabeziele besser umgesetzt werden können) ein vergleichendes Auswahlverfahren zur Anwendung kommen zu lassen. Im aktuellen Entwurf fehlt ein Rahmen für das vergleichende Auswahlverfahren. So wäre beispielsweise nur ein einstufiges Verfahren mit entsprechend hohen Risiken für die Antragsteller zulässig. Auf die Ausführungen unten zu § 16 E-TKG 2020 wird verwiesen. Der Rahmen sollte neben der Möglichkeit eines mehrstufigen Verfahrens auch Anforderungen an die Auswahlkriterien festlegen. Diese sollten nicht nur objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein, sondern vor allem auch operationalisierbar (dh quantifizierbar, ex-post überprüfbar und sanktionierbar). Das Frequenznutzungsentgelt sollte jedenfalls auch ein mögliches Auswahlkriterium sein.

### **3.1.2 Zur Festlegung von Mindestgeboten im Rahmen eines wettbewerbsorientierten Auswahlverfahrens („Auktion“); § 24 Abs 2 und Abs 3 E-TKG 2020**

Sachgerechte (am Marktwert orientierte) Mindestgebote sind ein unter Experten anerkanntes und wichtiges Design-Element von Frequenzauktionen. Damit können unerwünschte Bietanreize (zB strategische Nachfragereduktion oder Kollusion) hintangehalten und eine effiziente Frequenzvergabe und Frequenznutzung sichergestellt werden.



Die aktuell geltende Bestimmung verhindert nicht nur am Marktwert orientierte Mindestgebote und fördert strategisches Verhalten wie etwa eine Mengenreduktion und erzeugt auch ein erhebliches Rechtsrisiko. Die Untergrenze des Marktwertes lässt sich mangels eines objektiven Maßstabs rechtssicher nicht bestimmen.

Die Regulierungsbehörde spricht sich aber unter Berücksichtigung der in Art 42 Abs 2 EECC angeführten Kriterien, wie etwa der Kosten der mit der Zuteilung verbundenen Auflagen sowie der tatsächlichen Verfügbarkeit der Frequenzen, für folgende Formulierung des § 24 Abs 3 E-TKG 2020 aus:

*„(3) In begründeten Fällen kann bei der Festlegung des Mindestgebotes von der Orientierung an den Frequenzzuteilungsgebühren, die für diese Frequenzbereiche in einer Verordnung gemäß § 36 Abs. 6 in Verbindung mit § 36 Abs. 5 Z 2 festgesetzt sind, abgewichen werden, wenn dies auf Grund des tatsächlichen Marktwertes der Frequenzen gerechtfertigt erscheint; dies unter Berücksichtigung des Wertes der Rechte bei etwaigen alternativen Nutzungen der Rechte, der mit der Zuteilung verbundenen Auflagen sowie der tatsächlichen Verfügbarkeit für die Nutzung der Frequenzen.“*

### 3.1.3 Zur Sekundärnutzung iVm Infrastructure Sharing sowie Wettbewerb

Gemäß § 13 Abs 18 E-TKG 2020 kann die Regulierungsbehörde eine Sekundärnutzung durch andere als den Bescheidadressaten vorsehen. Die dem Bescheidadressaten aus der Zuteilung von Frequenzen erwachsenen Rechte dürfen durch eine solche Sekundärnutzung nicht dauerhaft beschränkt werden.

Diese Bestimmung, die eine bestimmte Form der gemeinsamen Nutzung von Frequenzen ermöglichen soll, findet sich bereits im TKG 2003. Im Gegensatz zum TKG 2003 erfolgt aber nunmehr - geleitet durch den EECC - eine umfassende Verankerung der gemeinsamen Nutzung von Frequenzen im E-TKG 2020. Gemäß den Zielbestimmungen des § 10 Abs 3 Z 5 E-TKG 2020 soll die gemeinsame Nutzung von Funkfrequenzen durch gleichartige oder unterschiedliche Funkfrequenznutzungen im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht auch im Rahmen von Regulierungskonzepten wie dem lizenzierten gemeinsamen Zugang, der die gemeinsame Nutzung eines Funkfrequenzbands erleichtern soll und einer verbindlichen Vereinbarung aller Beteiligten unterliegt, sowie mit den in ihren Nutzungsrechten von Frequenzen festgelegten Bestimmungen über die gemeinsame Nutzung im Einklang steht, gefördert werden, um allen Nutzern eine vorhersehbare und verlässliche Regelung für die gemeinsame Nutzung zu garantieren. Im Frequenznutzungsplan sollen verlässliche Bedingungen für eine gemeinsame Nutzung geschaffen werden (§ 11 Abs 6 E-TKG 2020).

Vor diesem Hintergrund wirft die Regulierungsbehörde die Frage auf, inwieweit der neue Rechtsrahmen überhaupt noch eine Sonderbestimmung für die Sekundärnutzung in dieser Form, die nur eine von vielen in Zukunft relevanten Formen der gemeinsamen Nutzung von Frequenzen darstellt, erfordert. Insbesondere problematisch scheint in diesem Zusammenhang der letzte Satz („die dem Bescheidadressaten aus der Zuteilung von Frequenzen erwachsenen Rechte dürfen

durch eine solche Sekundärnutzung nicht dauerhaft beschränkt werden“) zu sein, da er kontraproduktiv für andere Formen des Sharings sein könnte. Jede Form der gemeinsamen Nutzung eines Frequenzbandes stellt im Vergleich zu einer rein exklusiven Nutzung eine Einschränkung dar. Wenn diese Einschränkung zum Zeitpunkt der Vergabe bekannt und hinreichend klar spezifiziert ist, stellt sie keinen unzulässigen Eingriff in ein Nutzungsrecht dar.

Aus Sicht der Regulierungsbehörde wäre eine Anpassung des § 13 Abs 18 E-TKG 2020 wie folgt notwendig, damit in Zukunft nicht innovative Modelle der gemeinsamen Nutzung von Frequenzen aus Gründen der Rechtsunsicherheit behindert werden:

*„(18) Die für die Zuteilung zuständige Behörde kann im Rahmen der Frequenzzuteilung auch die Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung der betroffenen Frequenzen festlegen; dies unter von der zuständigen Behörde im Rahmen der Zuteilung konkret festzulegenden Bedingungen.“*

### 3.1.4 Zur Zuteilung von Funkfrequenzen im Sinne einer Verordnung gemäß § 11 Abs 7 E-TKG 2020 (alternative Nutzung)

Gemäß § 11 Abs 7 E-TKG 2020 kann unter bestimmten Voraussetzungen eine alternative Nutzung des gesamten oder eines Teils dieses Frequenzbands, einschließlich der bestehenden Nutzung, von der Regulierungsbehörde durch Verordnung zugelassen werden. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Es erscheint – insbesondere auf Grund der Tatsache, dass die Telekom-Control-Kommission als weisungsfreie Behörde eingerichtet ist (§ 195 Abs 3 E-TKG 2020) – jedoch zweckmäßig, wenn auch für die Zuteilung solcher Frequenzen auf Basis der genannten Verordnung die Telekom-Control-Kommission (anstelle einer [so wie derzeit vorgesehenen] weisungsgebundenen Behörde) zuständig wäre. Es wird hiermit angeregt, sowohl die VO-Ermächtigung (sowie die Verpflichtung, diese regelmäßig zu evaluieren) als auch die Kompetenz für die Zuteilung in eine Hand zu legen, nämlich in jene der Telekom-Control-Kommission, und § 11 Abs 8 1. Satz E-TKG 2020 durch folgende zwei Sätze zu ersetzen:

*„(8) Die Zuteilung von Funkfrequenzen im Sinne einer Verordnung gemäß Abs. 7 obliegt der Regulierungsbehörde. Die Erteilung von Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der diese Funkfrequenzen nutzenden Funkanlagen obliegt dem Fernmeldebüro.“*

Zudem sollte § 198 Z 1 E-TKG 2003 folgendermaßen lauten:

*„1. Verwaltung der Frequenzbereiche gemäß § 11 Abs. 3 ~~und 4~~ sowie Zulassung einer alternativen Nutzung gemäß § 11 Abs. 7;“*

## **3.2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 11 Abs 3 E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde begrüßt die getroffene Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und der Regulierungsbehörde.

Es wird allerdings zur Klarstellung angeregt, den Klammerausdruck „*harmonisierte ECS-Frequenzen für Mobilfunk*“ durch „*harmonisierte ECS-Frequenzen für Mobilfunk und Breitband*“ zu ersetzen; dies deshalb, weil der Anwendungsbereich harmonisierter ECS-Frequenzen nicht zwingend auf Mobilfunk beschränkt sein muss.

Zu § 11 Abs 7 E-TKG 2020: siehe oben unter Punkt 3.1.4

Zu § 13 Abs 6 E-TKG 2020:

Diese Bestimmung legt die Voraussetzungen für eine individuelle Zuteilung von Frequenzen fest, es scheinen jedoch im Begutachtungsentwurf Verfahrensregelungen betreffend die Zuteilung von individuellen Nutzungsrechten im Sinn einer Umsetzung von Art 48 EECC zu fehlen.

Es wird daher für den Einleitungssatz folgende Formulierung angeregt:

*„(6) Frequenzen sind zur Nutzung nach Maßgabe der in dieser Bestimmung genannten Verfahrensregelungen individuell zuzuteilen, wenn sie [...]“.*

Zu § 13 Abs 9 zweiter Satz E-TKG 2020:

Die Verlängerung der Frist auf acht Monate muss auch (oder gerade) im Fall eines wettbewerbsorientierten Auswahlverfahrens zur Anwendung kommen, die Regulierungsbehörde regt daher eine entsprechende Ergänzung an (falls das vergleichende Auswahlverfahren im TKG 2020 vorgesehen werden sollte):

*„Falls die Regulierungsbehörde ein vergleichendes Auswahlverfahren oder ein wettbewerbsorientiertes Auswahlverfahren durchzuführen hat, verlängert sich diese Frist um acht Monate.“*

Zu § 13 Abs 16 E-TKG 2020:

Es wird angeregt, den letzten Satz folgendermaßen umzuformulieren:

*„Die zuständigen Behörden haben dafür zu sorgen, dass die Nebenbestimmungen in Frequenzzuteilungen die gemeinsame Frequenznutzung nicht behindern.“*

Da es sich bei der Vorsehung von Nebenbestimmungen um eine „Möglichkeit“ bzw eine Kann-Bestimmung handelt, wird überdies angeregt, dies auch in den EB entsprechend festzuhalten („*kann [...] ermöglichen*“ statt „*hat [...] zu ermöglichen*“).

Zu § 13 Abs 18 E-TKG 2020: siehe oben unter Punkt 3.1.3

Zu § 14 Abs 1 E-TKG 2020 und § 15 Abs 1 E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde weist hinsichtlich des Verweises in § 15 Abs 1 E-TKG 2020 auf § 13 Abs 6 E-TKG 2020 im Falle einer nicht vorliegenden zahlenmäßigen Beschränkung (individuelle Zuteilung) wiederholt darauf hin, dass § 13 Abs 6 E-TKG 2020 die Voraussetzungen für eine individuelle Zuteilung von Frequenzen festlegt, jedoch im Begutachtungsentwurf Verfahrensregelungen betreffend die Zuteilung von individuellen Nutzungsrechten im Sinn einer Umsetzung von Art 48 EECC zu fehlen scheinen (siehe oben zu § 13 Abs 6 E-TKG 2020).

Zudem erachtet es die Regulierungsbehörde als problematisch, wenn die Verordnungsermächtigung zur zahlenmäßigen Beschränkung (§ 14 Abs 1 E-TKG 2020) und zur Entscheidung über das Auswahlverfahren (§ 15 Abs 1 E-TKG 2020) bei der RTR-GmbH liegen soll und die Telekom-Control-Kommission als für die Frequenzzuteilung zuständige, weisungsfreie Behörde in weiterer Folge an die Entscheidung der RTR-GmbH gebunden ist. Es wird daher angeregt, dass die Verordnungsermächtigungen bei der Telekom-Control-Kommission liegen und § 198 Z 3 E-TKG 2020 wie folgt angepasst wird:

*„3. Festlegung gemäß § 14 Abs. 1 sowie Entscheidung über das Auswahlverfahren und Frequenzzuteilungen gemäß § 15;“*

Zu § 15 Abs 2 zweiter Satz E-TKG 2020:

Der Verweis auf § 2 E-TKG 2020 (Ziele) scheint ein Redaktionsversehen zu sein, es wird daher folgende Änderung angeregt:

*„Dabei hat die Regulierungsbehörde den Zielen und Anforderungen nach §§ 1 und 10 gebührend Rechnung zu tragen.“*

Zu § 16 E-TKG 2020: siehe oben unter Punkt 3.1.1

Folgende Änderung des § 16 Abs 7 letzter Satz wird im Zusammenhang mit der Möglichkeit eines mehrstufigen vergleichenden Auswahlverfahrens angeregt:

*„Dies gilt nicht für ~~die~~ Nachbesserungen im Rahmen eines vergleichenden Auswahlverfahrens sowie für die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgelts, wenn die Nachbesserung in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich im Rahmen der Regeln für die Ermittlung des höchsten Gebotes für zulässig erklärt worden ist.“*

Zu § 18 E-TKG 2020:

Die „Geltungsdauer der Rechte“ in § 18 Abs 1 bis 3 E-TKG 2020 ist aus Sicht der Regulierungsbehörde nicht eindeutig. So scheint Abs 1 davon auszugehen, dass im Frequenznutzungsplan eine Höchstdauer für individuelle Nutzungsrechte festgelegt wird (ohne dass dies in § 11 E-TKG 2020 angeordnet wäre). Abs 2 scheint wiederum davon auszugehen, dass Frequenzen längstens für einen Zeitraum von zehn Jahren

zugeteilt werden dürfen. Abs 3 hingegen scheint anzuordnen, dass von der im Frequenznutzungsplan angeordneten Nutzungsdauer ohne Weiteres „abgewichen“ werden darf. An dieser Stelle wäre eine klarere Systematik hilfreich.

Die Regulierungsbehörde teilt jedoch die Sichtweise, dass eine Zuteilung für mindestens 20 Jahren jedenfalls den in Bezug auf Investitionssicherheit etc für die Unternehmen genannten Grundsätzen Rechnung trägt. Eine darüberhinausgehende Verlängerungsmöglichkeit ist daher nicht geboten. Die Regelung des § 18 Abs 5 E-TKG 2020 wird daher ausdrücklich unterstützt.

Zu § 20 E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde begrüßt, dass die Überlassung von Frequenznutzungsrechten mittels eines möglichst einfachen Verfahrens ermöglicht werden soll, jedoch immer eine wettbewerbliche Beurteilung durch die Regulierungsbehörde vorzunehmen ist (wie auch schon im TKG 2003).

Zu § 23 Abs 4 letzter Satz E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde ist der Ansicht, dass die Durchführung einer vollständigen Marktanalyse im Rahmen eines Zuteilungsverfahrens wohl überschießend wäre und schlägt daher folgende Formulierung vor:

*„Dabei hat sie sich, soweit für die betreffende Beurteilung zweckmäßig, an dem in § 87 Abs. 5 beschriebenen Ansatz zur Durchführung von Marktanalysen zu orientieren.“*

Zu § 24 Abs 1 E-TKG 2020:

Die Regelung sollte nicht nur für ein wettbewerbsorientiertes Auswahlverfahren, sondern auch für ein vergleichendes Auswahlverfahren gelten. Auch hier kann das Frequenznutzungsentgelt ein Kriterium sein. Beispielsweise beschränkt sich auch § 16 Abs 4 Z 2 E-TKG 2020 nicht auf ein wettbewerbsorientiertes Vergabeverfahren. Es wird daher folgende Ergänzung nach § 24 Abs 1 erster Satz E-TKG 2020 vorgeschlagen:

*„Dies kann auch für eine gemäß § 16 durch vergleichendes Auswahlverfahren erfolgte Zuteilung gelten.“*

Zu § 24 Abs 3 E-TKG 2020: siehe oben unter Punkt 3.1.2

Zu § 26 Abs 1 erster Satz E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde regt an, in § 26 Abs 1 erster Satz E-TKG 2020 die Wortfolge „über den Abschluss nationaler Roamingzugangsvereinbarungen“ durch „über den Abschluss lokaler Roamingzugangsvereinbarungen“ zu ersetzen, da dies der Regelung in Art 61 Abs 4 EECC eher entspricht.

## **4 6. Abschnitt: Offenes Internet und Netzsicherheit**

### **4.1. Grundlegende Anmerkungen**

#### **4.1.1 Hochrisikolieferanten und Einrichtung eines Fachbeirates für Sicherheit**

Die Vorschriften betreffend Hochrisikolieferanten und die Einrichtung eines Fachbeirates für Sicherheit (§§ 44a, 44b E-TKG 2020) werden ausdrücklich begrüßt, da nach Einschätzung der Regulierungsbehörde der Sicherheit von elektronischen Kommunikationsnetzen – als Grundvoraussetzung für das Funktionieren digitaler Dienste – immer mehr Bedeutung zukommt. Ungeachtet dessen sollten die Kriterien, die auf einen Hochrisikolieferanten hindeuten (§ 44a Abs 3 E-TKG 2020), insbesondere auf Sicherheitsaspekte aus technischer Sicht fokussieren.

#### **4.1.2 Offenes Internet (Feststellungsverfahren)**

Mit dem Inkrafttreten der VO (EU) 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet („TSM-VO“) hat die sogenannte „Netzsperrren-Problematik“ eine neue Komplexitätsstufe erreicht: Einerseits muss der Anbieter von Internetzugangsdiensten ab Abmahnung durch den Urheber eine Netzsperrre einrichten und wird bei Weigerung vor den ordentlichen Gerichten geklagt. Andererseits unterliegt er auch den Vorgaben zur Sicherstellung der Netzneutralität. Das Geschäftsmodell des Anbieters umfasst grundsätzlich die Bereitstellung von Kommunikationsnetzen zur Nutzung und die reine Durchleitung von Daten durch diese Netze. Willkürliche Eingriffe in den Datenstrom sind nur in sehr beschränktem Ausmaß zulässig. Verstöße gegen die Netzneutralität führen zu Aufsichtsverfahren vor der Regulierungsbehörde und können hohe Verwaltungsstrafen für den Anbieter bedeuten. Auch der vorliegende Begutachtungsentwurf setzt dieses Konzept fort und erhöht zudem die Höhe der Verwaltungsstrafe bei Verstößen gegen Art 3 Netzneutralitäts-VO von jetzt EUR 58.000 auf künftig EUR 100.000.

Die Regulierungsbehörde regt daher an, eine ausdrückliche gesetzliche Regelung im E-TKG 2020 (siehe unten zu § 47) für ein fakultatives Feststellungsverfahren vor Ergreifung einer Netzsperrre zu schaffen.

### **4.2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### Zu § 44 Abs 4 E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde regt an, nach „gesetzlich übertragenen Aufgaben“ die Passage „bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Verpflichtung aus Abs 1“ zu streichen. Die Voraussetzung, dass eine Sicherheitsüberprüfung durch die Regulierungsbehörde nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß möglich sein soll, stellt gegenüber der Formulierung in Art 41 Abs 2 EECC eine Einschränkung der Befugnisse der Regulierungsbehörde dar und könnte insofern einen Umsetzungsmangel begründen. Bei kritischen Situationen in Bezug auf die Netzsicherheit könnte durch allfällige Auffassungsunterschiede zwischen dem betroffenen Betreiber und der Regulierungsbehörde über ein Vorliegen

solch konkreter Anhaltspunkte wertvolle Zeit bis zur Bearbeitung eines Sicherheitsproblems verstreichen.

Zu § 44 Abs 14 E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde schlägt zu § 200 Abs 3a E- TKG 2020 (siehe unten unter Punkt 13.2) vor, Betreiber und Anbieter aus Drittstaaten, die über keine Zustelladresse innerhalb des EWR verfügen, zur Bekanntgabe einer Zustelladresse innerhalb Österreichs zu verpflichten, an die in Verfahren nach diesem Bundesgesetz rechtskräftig zugestellt werden kann. Die in Abs 14 vorgesehene Möglichkeit zur Aufnahme einer entsprechenden Regelung in eine Verordnung gemäß Abs 10 kann bei Aufnahme des neu vorgeschlagenen § 200 Abs 3a insoweit als redundant entfallen.

Soweit § 44 Abs 14 Satz 2 die Ausdehnung der vorerwähnten Verpflichtung auch auf Hersteller von Komponenten eines Netzes für elektronische Kommunikation und auf Bereitsteller von Dienstleistungen für solche Netze aus Drittstaaten ohne Zustelladresse innerhalb des EWR vorsieht, erlaubt sich die Regulierungsbehörde den Hinweis, dass durch diesen Zusatz die Ermächtigungsgrundlage in Abs 10 überschritten würde, der die Verordnung auf technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abs 1 sowie Umstände, Form und Verfahren in Bezug auf die Meldepflichten gemäß Abs 5 beschränkt. Adressaten der beiden vorerwähnten Pflichten sind jedoch nur Betreiber und Anbieter iSd § 4 Z 25, 36 und nicht auch Hersteller von Netzkomponenten oder Bereitsteller von netzbezogenen Dienstleistungen. Insoweit sollte von einer Ausdehnung des neuen § 200 Abs 3a auf Hersteller von Netzkomponenten und Bereitsteller von Dienstleistungen abgesehen werden.

Zu § 44a Abs 3 E-TKG 2020:

Aus den unter 4.1.1 genannten Gründen sollte Abs 3 ausschließlich auf Sicherheitsaspekte reduziert werden (ein Entfall einzelner Ziffern erscheint ausreichend) und wie folgt lauten:

*„(3) Bei der Beurteilung der Einstufung nach Abs. 1 sind insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen, soweit diese geeignet sind, auf ein in Abs. 2 beschriebenes Verhalten hinzuführen:*

*1. Mängel in der Qualität der Produkte (einschließlich RAN, Core-Networks und Managed Services) sowie Cybersicherheitspraktiken des Herstellers, insbesondere ein zu geringes Ausmaß an Kontrolle über die eigene Zulieferkette oder eine unzureichende Beachtung einschlägiger Sicherheitspraktiken nach dem Stand der Technik, einschließlich der Berücksichtigung von Schutzzielen der Informationssicherheit (Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität) bei allen bereitgestellten Produkten und Dienstleistungen;*

~~*2. eine hohe Wahrscheinlichkeit einer Einwirkung von Regierungsorganisationen eines Drittstaates auf den Lieferanten;*~~

~~3. die Möglichkeit der Einflussnahme auf den Lieferanten durch gesetzgeberische Akte eines Drittstaates, falls der Lieferant in diesem Drittstaat seinen Sitz hat;~~

2 4. das Fehlen von Sicherheits- oder Datenschutzübereinkommen zwischen der Europäischen Union und dem Sitzstaat des Lieferanten, sofern es sich dabei um einen Drittstaat handelt;

~~5. die Fähigkeit eines Drittstaates, Druck auf den Hersteller auszuüben, insbesondere hinsichtlich des Produktionsstandorts;~~

~~6. bestimmte Charakteristika in der Eigentümerstruktur des Herstellers, die eine Einflussnahme eines Drittstaates ermöglichen;~~

3.7. ein unzureichendes Ausmaß der Fähigkeit des Herstellers zur Gewährleistung einer durchgängigen Versorgung.“

#### Zu § 44b E-TKG 2020:

Da die Einstufung eines Netzwerkausrüsters als Hochrisikolieferant auch gravierende Auswirkungen auf in Österreich bereits bestehende Netze (bzw Netzteile) haben kann, sollte dieser Umstand bei der Würdigung der Gesamtsituation mitbedacht werden. Der letzte Satz des § 44b Abs 2 E-TKG 2020 sollte daher um diesen Gedanken ergänzt (und überdies imperativ formuliert) werden:

*„Für die Erstellung eines Gutachtens gemäß Z 2 hat ~~wird~~ der Fachbeirat auch die Einhaltung allgemeiner rechtsstaatlicher Standards in den beobachteten Drittstaaten sowie die technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die in Österreich bestehenden Netze für elektronische Kommunikation und deren Betreiber bei seiner Einschätzung zu berücksichtigen.“*

#### Zu § 45 E-TKG 2020:

Hinsichtlich der Bestimmung in § 45 Abs 4 Satz 2 E-TKG 2020 betreffend Menschen mit Behinderung wird der Begriff „behinderte Nutzer“ verwendet. Diese Bestimmung wurde wortgleich aus dem TKG 2003 übernommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass in der deutschsprachigen Übersetzung des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation die Termini „Endnutzer mit Behinderung“/„(End-)Verbraucher mit Behinderung“/„Menschen mit Behinderung“ üblich sind, ebenso im restlichen Entwurf des E-TKG 2020. Diesbezüglich sei auch auf das Rundschreiben betreffend Verwendung diskriminierungsfreier Formulierungen im Zusammenhang mit Behinderungen<sup>2</sup> des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst verwiesen. Es wird daher angeregt den Begriff „behinderte Nutzer“ entsprechend anzupassen: „Nutzer mit Behinderung“.

*„In dieser Verordnung können auch geeignete Maßnahmen vorgeschrieben werden, die unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse ~~behinderter Nutzer von Nutzern mit Behinderung~~ und im Einklang mit den einschlägigen*

---

<sup>2</sup> <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/legistik/e-recht-legistische-richtlinien.html>



Rechtsvorschriften ~~behinderte Benutzer~~ Nutzer mit Behinderung in die Lage versetzen, in gleichem Ausmaß wie Nutzer ohne Behinderung Telekommunikationsdienste in Anspruch zu nehmen.“

§ 45 Abs 5 und 6 E-TKG 2020 waren bereits Bestandteil des TKG 2003 und haben sich gut bewährt.

Vorschlag für einen neu zu schaffenden § 47 TKG 2020:

Folgende Formulierung wird (an Stelle des derzeit fehlenden § 47 E-TKG 2020) vorgeschlagen:

**„Feststellungsverfahren zur Sicherstellung des offenen Internets**

**§ 47.** (1) Wird ein Anbieter im Sinne von Art. 2 Z 1 der VO (EU) 2015/2120 aufgrund behaupteter rechtlicher Verpflichtungen gemäß Art. 3 Abs. 3 Unterabsatz 3 lit. a der VO (EU) 2015/2120 zur Ergreifung einer Verkehrsmanagementmaßnahme nach Art. 3 Abs. 3 der VO (EU) 2015/2120 aufgefordert, kann er binnen eines Monats ab Aufforderung bei der Regulierungsbehörde einen Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder des Verbotes der Ergreifung dieser Verkehrsmanagementmaßnahme stellen.

(2) Bei der Prüfung und Feststellung der Zulässigkeit oder des Verbotes der Ergreifung dieser Verkehrsmanagementmaßnahme hat die Regulierungsbehörde die behaupteten rechtlichen Ansprüche im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Unterabsatz 3 lit. a der VO (EU) 2015/2120 als Vorfrage gemäß § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991 zu beurteilen.

(3) Die Regulierungsbehörde hat mit Feststellungsbescheid über die Zulässigkeit oder das Verbot der Ergreifung dieser Verkehrsmanagementmaßnahme zu entscheiden.

(4) Demjenigen, der einen rechtlichen Anspruch auf Vornahme einer Verkehrsmanagementmaßnahme im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der VO (EU) 2015/2120 gegenüber dem Anbieter im Sinne von Art. 2 Z 1 der VO (EU) 2015/2120 behauptet und den Anbieter zur Ergreifung dieser aufgefordert hat, sowie dem Betreiber der betroffenen Webseite kommen im Feststellungsverfahren Parteistellung zu.

(5) Feststellungsbescheide gemäß Abs. 3 sind nach Eintritt der Rechtskraft durch die Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung des Datenschutzrechts in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Regulierungsbehörde hat überdies ein aktuelles öffentliches Verzeichnis über jene Webseiten zu führen, die gemäß einer Entscheidung nach Abs. 3 einer Verkehrsmanagementmaßnahme unterworfen werden dürfen.

*(6) Bei der Entscheidung gemäß Abs. 3 hat die Regulierungsbehörde zwischenzeitlich ergangene rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen in derselben Sache ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen.“*

Die EB zu § 47 E-TKG 2020 könnten wie folgt lauten:

*„Nach bisheriger Rechtslage war es der Regulierungsbehörde lediglich möglich, nach tatsächlicher Ergreifung einer Netzsperrung durch einen Anbieter von Internetzugangsdiensten ein Aufsichtsverfahren zur Überprüfung der Zulässigkeit dieser Verkehrsmanagementmaßnahme einzuleiten (siehe VwGH 06.11.2020 Ro 2020/03/0014). Für die ex ante Überprüfung der Zulässigkeit einer Netzsperrung vor deren Ergreifung mithilfe eines sog. Feststellungsverfahrens fehlte eine ausdrückliche gesetzliche Regelung (VwGH, aaO). Zur Wahrung der Rechte aller Internetnutzer auf ein freies und offenes Internet sowie zur Erhöhung der Rechtssicherheit aller Beteiligten war die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im TKG geboten (zur grundrechtlichen Dimension von Netzsperrungen und dem Erfordernis einer ex ante Folgeabschätzung der technischen Maßnahme vgl. EGMR, Vladimir Kharitonov v. Russia [no. 10795/14]; OOO Flavus and Others v. Russia [no. 12468/15, 23489/15, and 19074/16]; Bulgakov v. Russia [no. 20159/15]; Engels v. Russia [no. 61919/16].*

*In § 47 wird das Feststellungsverfahren zur Sicherstellung des offenen Internets geregelt. Gemäß Art. 3 Abs. 3 Unterabsatz 3 der VO (EU) 2015/2120 dürfen Anbieter von Internetzugangsdiensten im Sinne von Art. 2 Z 1 konkrete Inhalte, Anwendungen, Dienste oder Kategorien derselben grundsätzlich nicht blockieren, verlangsamen, verändern, einschränken, stören, verschlechtern oder diskriminieren. Ausnahmen von diesem Grundsatz finden sich in Art. 3 Abs. 3 Unterabsatz 3 lit a bis c der VO (EU) 2015/2120. So können die aufgezählten Maßnahmen dann ergriffen werden, soweit und solange sie erforderlich sind, um unionsrechtlichen Gesetzgebungsakten oder nationalen Rechtsvorschriften sowie deren Umsetzungsmaßnahmen zu entsprechen.*

*Soweit § 47 Abs. 1 von „behaupteten sondergesetzlichen Verpflichtungen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Unterabsatz 3 lit a der VO (EU) 2015/2120“ spricht, sind darunter Verpflichtungen des Anbieters von Internetzugangsdiensten zu verstehen, die sich aufgrund konkreter nationalgesetzlicher oder unionsrechtlicher Rechtsnormen ergeben. Diese Rechtsnormen können den Anbieter von Internetzugangsdiensten zur Vornahme einer Verkehrsmanagementmaßnahme verpflichten. So besteht etwa im Bereich des Urheberrechts mit § 81 Abs. 1a Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. Nr. 111/1936, eine Sonderbestimmung, nach der – unter anderem – auch Anbieter von Internetzugangsdiensten zur Unterlassung der Zugangsvermittlung zu strukturell rechtsverletzenden Websites verpflichtet werden können, sofern sie zuvor von einem Rechteinhaber ordnungsgemäß abgemahnt wurden und der urheberrechtliche Anspruch gegenüber Letzteren zu Recht besteht.*

*Eine vom Anbieter von Internetzugangsdiensten ergriffene, verhältnismäßige Verkehrsmanagementmaßnahme, die der Entsprechung von solchen gesetzlich ausdrücklich geregelten und mit den grundrechtlichen Anforderungen im Einklang stehenden Ansprüchen dient, verstößt nicht gegen Art. 3 VO (EU) 2015/2120.*

*Eine vom Anbieter von Internetzugangsdiensten ergriffene Verkehrsmanagementmaßnahme muss grundsätzlich auf ihre Zulässigkeit nach Art. 3 VO (EU) 2015/2120 geprüft werden. Hierzu ist gemäß Art. 5 der VO (EU) 2015/2120 ausnahmslos die nationale Regulierungsbehörde, hier somit die Telekom-Control-Kommission, berufen. Sofern ein Anbieter im Sinne von Art. 2 Z 1 der VO (EU) 2015/2120 eine Verkehrsmanagementmaßnahme bereits ergriffen hat, erfolgt die Überprüfung der Zulässigkeit dieser Verkehrsmanagementmaßnahme im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens nach Art. 5 Abs. 1 der VO (EU) 2015/2120 iVm § 198 Z 22 E-TKG 2020. Sofern jedoch ein Anbieter aufgrund eines behaupteten gesetzlichen Anspruchs zur Vornahme einer Verkehrsmanagementmaßnahme aufgefordert wurde und diese Maßnahme noch nicht ergriffen hat, kann er einen Feststellungsantrag nach Maßgabe des § 47 bei der Telekom-Control-Kommission stellen.*

*Gemäß § 47 Abs. 2 hat die Telekom-Control-Kommission die behaupteten sondergesetzlichen Ansprüche im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Unterabsatz 3 lit a der VO (EU) 2015/2120 als Vorfrage im Sinne des § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zu beurteilen, um in weiterer Folge über die Zulässigkeit der Ergreifung einer allfälligen Verkehrsmanagementmaßnahme zu entscheiden.*

*Bei der Entscheidung gemäß Abs. 3 hat die Regulierungsbehörde zwischenzeitlich ergangene rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen in derselben Sache ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen: Jene sondergesetzlichen Ansprüche, die vor den ordentlichen Gerichten den Streitgegenstand darstellen, stellen im gegenständlichen Feststellungsverfahren die Vorfrage dar, die zunächst beurteilt werden muss, damit die Regulierungsbehörde über den Verfahrensgegenstand (Zulässigkeit der Verkehrsmanagementmaßnahme) entscheiden kann. Sofern zum Entscheidungszeitpunkt eine rechtskräftige Entscheidung der ordentlichen Gerichte über die Vorfrage ergangen ist, hat die Regulierungsbehörde diese Entscheidung ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen.“*

#### Zu § 49 E-TKG 2020:

§§ 49 iVm 194 und 199 Abs 1 Z 4 E-TKG 2020 sehen vor, dass die KommAustria sowie die RTR-GmbH jeweils eine Verordnung erlassen können, mit der die Lage des Netzabschlusspunktes (NAP) von öffentlichen Kommunikationsnetzen festgelegt wird. Dabei ist auf die Art des öffentlichen Kommunikationsnetzes und die technischen Möglichkeiten Bedacht zu nehmen.

Nach den EB zu § 49 E-TKG 2020 ist „die RTR-GmbH für die Bestimmung des NAP von Telekommunikationsnetzen, die KommAustria für die Bestimmung des NAP von Netzen, die der Übertragung von Rundfunksignalen dienen, zuständig“.

Soweit öffentliche Kommunikationsnetze iSd § 4 Z 1 E-TKG 2020 sowohl der Verbreitung von Rundfunk als auch dem Zwecke der Telekommunikation dienen, erscheint eine Bestimmung angebracht, die das Verhältnis zwischen den potentiellen Behörden, die eine Verordnung zur Festlegung des Netzabschlusspunktes für ein und das selbe öffentliche Kommunikationsnetz erlassen können, regelt.

Somit regt die Regulierungsbehörde die Aufnahme folgender zusätzlicher Bestimmung zu § 49 E-TKG 2020 an:

*„(2) Soweit*

*1. ein Rundfunknetz und ein Telekommunikationsnetz über die selbe physische Infrastruktur bereitgestellt werden, oder*

*2. Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk über ein Telekommunikationsnetz verbreitet wird,*

*ist bei Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 das Einvernehmen mit der jeweils anderen Regulierungsbehörde herzustellen.“*

#### **4.3 Zu den diesen Abschnitt betreffenden Strafbestimmungen**

Zu § 188 Abs 6 Z 6 E-TKG 2020:

Im Hinblick auf einen von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gemäß § 44a Abs 1 E-TKG 2020 zu erlassenden Bescheid sollte die Strafbestimmung wie folgt ergänzt werden:

*„6. einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung der RTR-GmbH sowie der KommAustria oder einem auf Grund dieses Bundesgesetzes oder der Verordnung (EU) 2015/2120 oder der Verordnung (EU) 531/2012 erlassenen Bescheid der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, der RTR-GmbH, der Telekom-Control-Kommission oder der KommAustria zuwiderhandelt;“.*

## **5 7. Abschnitt: Netzausbau und Infrastrukturnutzung**

### **5.1 Grundlegende Anmerkungen**

Die Regulierungsbehörde begrüßt die **neue Struktur** der Regelungen über Netzausbau und Infrastrukturnutzung (nunmehr im 7. Abschnitt), die die ausweislich der Erläuterungen angestrebten Erleichterungen der praktischen Anwendbarkeit erwarten lassen.

Folgende Punkte sind nach Ansicht der Regulierungsbehörde im 7. Abschnitt von besonderer Relevanz, wobei jeweils auf die detaillierten Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt dieser Stellungnahme verwiesen wird:

- § 51 bis § 54 E-TKG 2020 – Ausschluss der Errichtung von Antennentragemasten aus den Leitungsrechten.
- § 4 Z 63 iVm § 53 Abs 6 E-TKG 2020 – Abgrenzung öffentliches Eigentum.
- § 56 Abs 5 und Abs 6 E-TKG 2020 – Haftungsmaßstäbe.
- §§ 78, 198, 200 E-TKG 2020 - Zuständigkeiten.

## **5.2 Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 51 E-TKG 2020:

Die Erfahrungen der Regulierungsbehörden beim Vollzug des bisherigen 2. Abschnitts (§§ 5 ff TKG 2003) legen nahe, dass der im Jahr 2011 (BGBl I 102/2011) in das TKG 2003 aufgenommene Ausschluss der **Errichtung von Antennentragemasten** von den Leitungsrechten deutliche Hindernisse für einen effizienten Breitbandausbau verursacht hat und verursacht. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass mit der Novelle BGBl I 102/2011 das Ziel verfolgt wurde, eine Berücksichtigung der Interessenlage betroffener Anrainer sicherzustellen (vgl EBRV 1389 Blg XXIV. GP, 7). Dieses Ziel kann mit der Ausnahme der Errichtung von Antennentragemasten aus den Leitungsrechten aber kaum erreicht werden, muss doch die Interessenlage der Anrainer vom Grundeigentümer bei seiner Entscheidung, ob er einen Vertrag über die Errichtung des Mastes abschließt, in keiner Weise berücksichtigt werden. Der Ausschluss der Leitungsrechte monopolisiert vielmehr lediglich die Verhandlungsposition der Grundeigentümer, die bei entsprechend hoher Zahlungsbereitschaft der 5G-Ausbauwilligen unabhängig von der Interessenlage der Anrainer Antennentragemasten zulassen können (und dies auch tun).

Der mit **§ 51 Abs 1 Z 1 E-TKG 2020** weiterhin angedachte Ausschluss der Errichtung von Antennentragemasten aus den Leitungsrechten kann dem weiteren Breitband- bzw 5G-Ausbau nach Ansicht der Regulierungsbehörde daher nicht förderlich sein. Es wird empfohlen, die Wiedereinführung eines Leitungsrechts für die Errichtung von Antennentragemasten vorzusehen, wobei – vergleichbar mit der Situation bei Kleinantennen (§§ 53, 54 E-TKG 2020) – eine Einschränkung auf Eigentum der öffentlichen Hand (öffentliches Gut und öffentliches Eigentum) argumentierbar sein könnte. Die Regulierungsbehörde regt nachfolgende Fassungen der Bestimmungen der §§ 51, 52 E-TKG 2020 an:

*„§ 51. (1) Leitungsrechte umfassen unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen das Recht*

*1. zur Errichtung und Erhaltung von Kommunikationslinien ~~mit Ausnahme der Errichtung von Antennentragemasten,~~*

*[...]*

*4. zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung der unter Z 1, 2, 3 und 5 angeführten Anlagen, sofern dies ohne zusätzlichen dauerhaften physischen Eingriff erfolgt,*

*[...].“*

*„§ 52. (1) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte nach § 51 Abs. 1 Z 1 bis Z 4 und Z 6, jedoch mit Ausnahme der Errichtung von Antennentragemasten, an in privatem Eigentum stehenden Liegenschaften in Anspruch zu nehmen, wenn [...].“*

Die Erläuterungen dazu könnten lauten wie folgt:

*„Auch die Errichtung von Antennentragemasten soll im öffentlichen Bereich (öffentliches Eigentum gemäß § 53 und öffentliches Gut gemäß § 54) wieder von den Leitungsrechten umfasst sein, da nicht zuletzt durch die öffentliche Hand rechtspolitisches Interesse am Aufbau qualitativ hochwertiger Infrastruktur definiert wurde. Öffentliche Grundeigentümer sollen daher auch vermehrt zu deren Verwirklichung beitragen als private Grundeigentümer (vgl dazu schon EBRV 257 Blg 26. GP, 4). Zu § 51 Abs 1 Z 4 ist darauf hinzuweisen, dass die Eingriffe, die mit der Errichtung, dem Betrieb, der Erweiterung und der Erneuerung der Anlagen im ursprünglich vereinbarten oder angeordneten Umfang verbunden sind, jedenfalls zulässig sein müssen. Dauerhafte zusätzliche physische Eingriffe, zB durch spätere Erneuerungen, die über den ursprünglichen Umfang hinausgehen sollen, sind demgegenüber nicht umfasst und bedürfen einer weiteren Zustimmung des Grundeigentümers bzw einer entsprechenden Anordnung der Behörde.“*

Zu § 52 Abs 3 und § 53 Abs 4 E-TKG 2020:

Ausweislich der Erläuterungen muss die dem Grundeigentümer zu übermittelnde Nachfrage bzw Planskizze künftig so detailliert sein, dass er die grundsätzlichen technischen Aspekte für diese Leitung erkennen kann, wobei *„Insbesondere die Lage und Tiefe der Leitung sowie allfällige Vorkehrungen zum Schutz der Leitung [...] ebenfalls in der Planskizze enthalten sein“* müssen (EB, Seite 21). Dieser Detailgrad geht über die bisher auf Basis der höchstgerichtlichen Rechtsprechung von der Regulierungsbehörde geforderten Inhalte der Nachfrage bzw Planskizze hinaus. So ist nach VwGH 26.04.2005, 2004/03/0190, derzeit lediglich gefordert, dass *„durch die Bekanntgabe der Eigentümer der belasteten Liegenschaft Kenntnis von der beabsichtigten Leitungsführung erhält. [...] Eine ins Detail gehende Beschreibung der genauen Lage der Leitungen ist aber in diesem Stadium des Verfahrens nicht nötig.“* Die genaue Lage und Tiefe von geplanten Leitungen wird nach Ansicht der Regulierungsbehörde regelmäßig auch nicht bereits vorab detailliert feststehen, sondern vielmehr von den tatsächlichen Gegebenheiten bei der Verlegung abhängen. Die Regulierungsbehörde empfiehlt daher, die oben zitierte, nicht der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung entsprechende Passage in den EB zu streichen: EB, Seite 21, *„Zu §§ 52 bis 54: [...] ~~Diese Planskizze muss so detailliert sein, dass der Grundeigentümer die grundsätzlichen technischen Aspekte für diese Leitung erkennen kann. Insbesondere die Lage und Tiefe der Leitung sowie allfällige Vorkehrungen zum Schutz der Leitung müssen ebenfalls in der Planskizze enthalten sein. Damit soll vermieden werden, dass es durch Unkenntnis der näheren Umstände der Leitung zu Schäden kommen kann.~~“*

Sollte dennoch eine Erweiterung der an die Nachfrage bzw Planskizze gestellten Anforderungen gegenüber dem Status Quo beabsichtigt sein, regt die

Regulierungsbehörde an, dies zur Vermeidung von Missverständnissen nicht nur in den Erläuterungen, sondern, etwa wie folgt, im Normtext abzubilden:

*„§ 52. [bzw § 53.] „(3) [bzw (4)] Werden Leitungsrechte nach dieser Bestimmung in Anspruch genommen, hat der Leitungsberechtigte dem Eigentümer das beabsichtigte Vorhaben, einschließlich der geplanten Lage und Tiefe der Leitung sowie allfällige geplante Vorkehrungen zum Schutz der Leitung, unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekanntzumachen und diesem eine Abgeltung gemäß Abs. 2 [bzw Abs. 3] anzubieten.“*

Zu § 4 Z 63 / § 53 Abs 6 E-TKG 2020:

§ 53 Abs 6 E-TKG 2020 ermöglicht Infrastrukturrechte in bestimmtem Umfang auch hinsichtlich Liegenschaften und Objekten, die nicht vollständig im Eigentum der öffentlichen Hand stehen. So sollen – zweckmäßigerweise – auch (teilweise) Ausgliederungen nicht dazu führen können, die betreffenden Liegenschaften und Objekte damit gänzlich dem 5G-Ausbau mittels Kleinantennen zu entziehen.

§ 53 Abs 6 E-TKG 2020 lässt aber einerseits die Frage offen, nach welchem Maßstab die der Regulierungsbehörde übertragene Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall vorgenommen werden soll (Determinierung). Die Regulierungsbehörde regt hierzu die unten vorgeschlagene Präzisierung der Bestimmung an. Zudem erachtet die Regulierungsbehörde aufgrund der Erfahrungen mit dem Vollzug des TKG 2003 idF der Novelle BGBl I 78/2018 auch eine Klarstellung dahingehend als empfehlenswert, ob auch **indirektes Eigentum** von Gebietskörperschaften – etwa Unternehmen, die im Eigentum einer Holding stehen, die ihrerseits wiederum im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht – von der Definition des öffentlichen Eigentums umfasst sein soll. Die Regulierungsbehörde vertritt hierzu die Auffassung, dass – „da nicht zuletzt durch die öffentliche Hand rechtspolitisches Interesse am Aufbau qualitativ hochwertiger Infrastruktur definiert wurde“ (EBRV 257 Blg XXVI. GP, 4) – auch derartiges indirektes ausschließliches Eigentum von Gebietskörperschaften umfasst sein sollte. Der vorgesehene § 53 Abs 6 E-TKG 2020 referenziert nun zwar auf „*direktes oder sogenanntes „indirektes“ privates Miteigentum*“, jedoch ist nach Ansicht der Regulierungsbehörde fraglich, ob eine Staatsholding, wie etwa die ÖBAG oder die ÖBB-Holding AG, dabei als „*privates Miteigentum*“ angesehen wird. Eine Klarstellung, dass auch solche vollständigen Ausgliederungen unter das öffentliche Eigentum fallen, wird daher empfohlen. Diese Klarstellung könnte zB dadurch erfolgen, dass die öffentlichen Eigentümer durch eine Bezugnahme auf die Prüfständigkeiten der Rechnungshöfe definiert werden. Die Regulierungsbehörde empfiehlt aus den dargestellten Gründen folgende Regelungen:

*§ 4 Z 63: „öffentliches Eigentum‘: Liegenschaften (einschließlich Gebäude, Gebäudeteile und sonstige Baulichkeiten) sowie Objekte, die zu mehr als 50% im direkten oder indirekten Eigentum von Gebietskörperschaften stehen. Ebenso umfasst sind Liegenschaften (einschließlich Gebäude, Gebäudeteile und sonstige Baulichkeiten) sowie Objekte, die zu mehr als 50 % im direkten oder indirekten Eigentum von durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle*

*unterworfenen Rechtsträgern stehen. Liegenschaften, die zum öffentlichen Gut im Sinne von § 54 Abs. 1 gehören, fallen nicht unter den Begriff des öffentlichen Eigentums;“*

§ 53 Abs 6 E-TKG 2020 sollte ersatzlos gestrichen werden, da der Regelungsgehalt von der vorgeschlagenen Fassung des § 4 Z 63 E-TKG 2020 umfasst ist.

Die EB zu § 4 Z 63 E-TKG 2020 könnten wie folgt lauten:

*„§ 4 Z 63 fasst den für Infrastrukturrechte wesentlichen Begriff des öffentlichen Eigentums neu. Liegenschaften und Objekte, die zu mehr als 50% im direkten oder indirekten Eigentum von Gebietskörperschaften oder von Rechtsträgern stehen, die durch Gesetz unter der Kontrolle eines Rechnungshofes des Bundes oder eines Landes stehen, sollen umfasst sein. Durch die Kontrolle eines Rechnungshofes wird in Bezug auf Rechtsträger auf ein in der Praxis leicht operationalisierbares Merkmal von öffentlichem Eigentum abgestellt, wodurch eine rasche und vorhersehbare Anwendung der Bestimmung sichergestellt wird. Da die öffentliche Hand wegen ihres überwiegenden Interesses am Ausbau einer modernen Kommunikationsinfrastruktur eine größere Einschränkung ihres Eigentums akzeptieren sollte als rein private Eigentümer, ist eine Regelung gerechtfertigt, wonach jeder Eigentumsanteil eines der Rechnungshofprüfung unterliegenden Rechtsträgers von mehr als der Hälfte als öffentliches Eigentum zu werten ist. Durch bloße Teilausgliederung aus dem öffentlichen Eigentum geschaffenes Privateigentum kann aber allenfalls auch zur (entgeltlichen) Duldung von Kleinantennen verpflichtet werden.“*

Zu § 54 Abs 1 E-TKG 2020:

Nach § 54 Abs 1 E-TKG 2020 soll künftig auch im öffentlichen Gut kein Leitungsrecht mehr zustehen, wenn eine Mitbenutzung vorhandener Infrastrukturen möglich und tunlich ist. Damit wird die bereits für Privatgrund und öffentliches Eigentum bestehende Regelung nunmehr auch auf das öffentliche Gut ausgedehnt. Die Regulierungsbehörde weist jedoch darauf hin, dass angesichts der weiten Formulierung nicht nur, wie offenbar beabsichtigt wird (vgl auch § 1 Abs 8 E-TKG 2020), die – ggf ineffiziente – Überbauung geförderter Infrastrukturen verhindert werden würde. Vielmehr würden die Ausbaupläne der Telekomnetzbetreiber für ihre Breitbandinfrastrukturen im öffentlichen Bereich insgesamt stark beschränkt werden, würde doch jede vorhandene Infrastruktur das Leitungsrecht im öffentlichen Gut verhindern. Berücksichtigt man diesbezüglich auch die Tatsache, dass Leitungsrechte im öffentlichen Gut seit jeher unentgeltlich zustehen, während für Mitbenutzung regelmäßig eine an den Kosten angelehnte Abgeltung zu bezahlen ist, würde die Formulierung in § 54 Abs 1 E-TKG 2020 nach Ansicht der Regulierungsbehörde einen deutlichen Rückschritt in den Rahmenbedingungen für den Breitbandausbau im öffentlichen Gut bedeuten. Die Regulierungsbehörde regt daher an, die Formulierung des § 54 Abs 1 E-TKG 2020 dahingehend zu präzisieren, dass nur eine mögliche Mitbenutzung **geförderter Infrastrukturen der Gebietskörperschaft**, die Eigentümer auch des öffentlichen Gutes ist (zB Gemeinde, die Leerrohrförderung in Anspruch



genommen hat) das Leitungsrecht in deren öffentlichem Gut ausschließt. § 54 Abs 1 sollte daher wie folgt lauten:

*„(1) Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte nach § 51 Abs. 1 an öffentlichem Gut, wie Straßen, Fußwegen oder öffentlichen Plätzen und den darüber liegenden Luftraum, unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung nach diesem Gesetz in Anspruch zu nehmen, wenn eine Mitbenutzung von auf dem öffentlichen Gut unter Einsatz öffentlicher Förderungen errichteten Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen des Eigentümers des öffentlichen Gutes nicht möglich oder nicht tunlich ist.“*

Zu § 56 Abs 4 E-TKG 2020:

Diese Bestimmung stellt klar, dass entsprechend der bisherigen Regulierungspraxis Leitungsrechte auch für bereits bestehende Kommunikationslinien bescheidmässig begründet werden können. Dabei hat der Leitungsberechtigte dem Belasteten „ohne Rücksicht auf Verschulden den durch die konsenslose Errichtung oder das konsenslose Bestehen der Kommunikationslinie verursachten vermögensrechtlichen Nachteil im nachgewiesenen Umfang zu ersetzen.“ Die Formulierung des zitierten Satzes könnte nach Ansicht der Regulierungsbehörde dahingehend missverstanden werden, dass mit konsenslos betriebenen Anlagen immer auch vermögensrechtliche Nachteile verbunden sein müssen, die zu ersetzen sind. Die Regulierungsbehörde weist demgegenüber darauf hin, dass es sich in der weit überwiegenden Anzahl der diesbezüglich geführten behördlichen Verfahren um Fälle handelte, bei denen lediglich Zeitpunkt und Inhalt einer früheren Berechtigung nicht mehr nachweisbar waren und deshalb – ohne dass vermögensrechtliche Nachteile nahelagen – wegen strittiger Rechtslage (neue) Leitungsrechte eingeräumt wurden. Die Regulierungsbehörde regt an, die Formulierung des zweiten Satzes in § 56 Abs 4 E-TKG 2020 dahingehend zu adaptieren, dass er wie folgt lautet:

*„[...] Sollte durch eine konsenslose Errichtung oder durch konsensloses Bestehen der Kommunikationslinie dem Belasteten ein vermögensrechtlicher Nachteil entstanden sein, hat der Leitungsberechtigte diesen Nachteil im nachgewiesenen Umfang ohne Rücksicht auf Verschulden zu ersetzen. [...]“*

Zu § 56 Abs 5 und Abs 6 E-TKG 2020:

Die Bestimmungen sehen einerseits eine verschuldensunabhängige Haftung des Leitungsberechtigten und andererseits Haftungsprivilegien des Grundeigentümers bei grob fahrlässigen Beschädigungen der Leitungsanlagen vor. In einer Gesamtschau ergibt sich daraus eine Systematik, die (i) den Leitungsberechtigten auch dann ohne Rücksicht auf Verschulden zur Haftung für (kausale) Schäden des Grundeigentümers heranzieht, wenn dieser Grundeigentümer selbst den Schaden schuldhaft (leicht fahrlässig) verursacht hat, zB seine Obliegenheit, die Ausuferung des Schadens zu verhindern, verletzt hat (so § 56 Abs 5 E-TKG 2020). Umgekehrt wird (ii) für Beschädigungen der Kommunikationslinie durch den Grundeigentümer angeordnet, dass dieser dem Leitungsberechtigten bei leichter Fahrlässigkeit gar nicht haftet, während bei grober Fahrlässigkeit immer noch ein deutliches Haftungsprivileg greift,

da nur bis zur Höhe der erhaltenen Abgeltung gehaftet wird (so § 56 Abs 6 E-TKG 2020).

Einer **verschuldensunabhängigen** Haftung des Leitungsberechtigten steht so eine Haftungsfreiheit bzw -beschränkung des Grundeigentümers auch noch bei **grobem Verschulden (!)** gegenüber, was der Regulierungsbehörde im Ergebnis als nicht argumentierbar und unverhältnismäßig erscheint. Ein Haftungsprivileg könnte angesichts der idR geringen Abgeltung demgegenüber für leichte Fahrlässigkeit argumentiert werden.

Im Übrigen soll die Haftung nach § 56 Abs 6 „*im Falle von wiederkehrenden Abgeltungen mit einem Jahresbetrag*“ gedeckelt sein. Da die Abgeltung der Wertminderung lediglich den grundsätzlichen Eingriff in die Rechtsposition des Grundeigentümers abgilt, steht sie nur einmalig zu. Der Verweis auf wiederkehrende Abgeltungen hat daher keinen von der Regulierungsbehörde zu vollziehenden Anwendungsbereich. Die Regulierungsbehörde empfiehlt daher, zur Vermeidung von Missverständnissen diesen irreführenden Einschub zu streichen. Es wird angeregt, die Bestimmungen des § 56 Abs 5 und Abs 6 E-TKG 2020 dahingehend zu adaptieren, dass sie wie folgt lauten:

*„(5) Leitungsberechtigte haften ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden, die durch die Inanspruchnahme und Ausübung eines Leitungsrechts, insbesondere durch die Errichtung, Erhaltung, Erweiterung, Erneuerung, den Betrieb oder die Beseitigung ihrer Kommunikationslinie dem Belasteten entstehen, soweit dieser den Schaden nicht selbst schuldhaft verursacht hat. Zur Entscheidung über derartige Ersatzansprüche sind die ordentlichen Gerichte zuständig.*

*„(6) Die Haftung des durch ein Leitungsrecht Belasteten für Beschädigungen der Kommunikationslinie oder daraus entstehende Folgeschäden ist, ausgenommen bei Personenschäden, im Falle leicht fahrlässiger Schadenszufügung insgesamt mit der Höhe der erhaltenen Abgeltung begrenzt. Zur Entscheidung über derartige Ersatzansprüche sind die ordentlichen Gerichte zuständig.“*

Zu den EB des § 57 Abs 2 E-TKG 2020:

Nach den EB „*reflektiert die Abgeltung [Anm.: hier des Nutzungsrechts] nur die tatsächliche Wertminderung.*“ Es sei weiters „*davon auszugehen, dass ohne einen physischen Eingriff in aller Regel keine weitere Wertminderung gegeben ist.*“ Nach § 57 Abs 2 E-TKG 2020 ist allerdings (wie bisher nach § 7 TKG 2003) zwar eine „*einmalige Abgeltung*“ zu bezahlen, diese beruht aber – anders als ausdrücklich nach §§ 52 und 53 E-TKG 2020 – gerade nicht auf der Wertminderung. Vielmehr ist der diesbezügliche Richtsatz „*im Einvernehmen mit Vertretern der betroffenen Parteien*“ festzulegen. Es wird – wiederum zur Vermeidung von Missverständnissen – empfohlen, die diesbezüglich irreführende Aussage der EB zu § 57 Abs 2 E-TKG 2020 zur Gänze zu streichen, zumal im gegebenen Zusammenhang in den EB zu §§ 57 bis 59 ohnedies

allgemein auf die mit Ausnahme der Normstruktur unveränderte Weiterführung der bewährten Bestimmung des § 7 TKG 2003 verwiesen wird.

Zu § 66 Abs 3 E-TKG 2020:

Hierzu verweist die Regulierungsbehörde auf die obige Stellungnahme zu § 56 Abs 4 E-TKG 2020. Auch bezüglich § 66 Abs 3 E-TKG 2020 wird angeregt, die Formulierung des zweiten Satzes analog wie oben dargestellt zu adaptieren:

*„[...] Sollte durch eine konsenslose Errichtung oder durch konsensloses Bestehen der Kommunikationslinie dem Belasteten ein vermögensrechtlicher Nachteil entstanden sein, hat der Mitbenutzungsberechtigte diesen Nachteil im nachgewiesenen Umfang ohne Rücksicht auf Verschulden zu ersetzen. [...]“*

Zu § 72 E-TKG 2020:

Nach Abs 1 dieser Bestimmung haben Netzbereitsteller, die der Regulierungsbehörde als zentraler Stelle nach § 80 E-TKG 2020 Daten zugänglich gemacht haben, grundsätzlich das Recht, Mindestinformationen über geplante Bauarbeiten zu erhalten, dies jedoch nur, „um die Möglichkeit einer Koordinierung von Bauarbeiten gemäß § 68 prüfen zu können“. Da nach § 68 E-TKG 2020 jedenfalls einer der Beteiligten ein Telekommunikationsunternehmen sein muss, besteht nach der in Aussicht genommenen Regelung keine Möglichkeit, Netzbereitstellern anderer Branchen (Verkehr, Erdöl, u.a.) wechselseitig Daten über Bauvorhaben zugänglich zu machen (dh, wenn keines der beteiligten Unternehmen ein Telekommunikationsunternehmen ist). Die Regulierungsbehörde regt zur Hebung von Synergieeffekten und zur effizienteren Nutzung der in der zentralen Stelle enthaltenen Daten an, die Regelung dahingehend zu erweitern, dass **jeder Netzbereitsteller**, der seiner Verpflichtung, der Regulierungsbehörde als zentraler Stelle Daten zugänglich zu machen, vollständig nachgekommen ist, auch berechtigt sein soll, die in der zentralen Stelle gespeicherten (nicht sensiblen) Mindestinformationen über geplante Bauarbeiten von der zentralen Stelle zu erhalten. Da in diesem Fall, anders als nach Abs. 1 bis 7, keine Berechtigung besteht, die Daten direkt vom Inhaber der Daten zu erhalten, ist hier keine Zuständigkeit der Telekom-Regulierungsbehörde zur bescheidmäßigen Entscheidung über die Mitteilung der Daten erforderlich.

Die Regulierungsbehörde empfiehlt daher, dem § 72 E-TKG 2020 folgenden Abs 8 anzufügen:

*„(8) Netzbereitsteller, die der Regulierungsbehörde nach § 80 ihre Daten zugänglich gemacht haben sind, auch ohne die Möglichkeit einer Koordinierung von Bauarbeiten gemäß § 68 prüfen zu wollen, berechtigt, Mindestinformationen gemäß § 80 Abs. 4 über geplante Bauarbeiten an physischen Infrastrukturen auf Nachfrage von der zentralen Stelle zu erhalten. Von der Berechtigung nach Satz 1 ausgenommen sind Mindestinformationen, die von einem Netzbereitsteller entsprechend § 80 Abs. 4 letzter Satz bezeichnet wurden.“*

Die Regulierungsbehörde weist darauf hin, dass diese vorgeschlagene Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten auf Daten der zentralen Stelle über den verpflichtend umzusetzenden Inhalt der RL 2014/61/EU hinausgeht, aus den dargestellten Gründen jedoch zweckmäßig erscheint.

Zu § 77 Abs 1 E-TKG 2020:

Es wird angeregt, in § 77 Abs 1 letzter Satz das Wort „Betreibern“ gegen „Beteiligten“ zu ersetzen: „[...] Die Beteiligten haben dabei stets die Vertraulichkeit der übermittelten Information zu wahren und dürfen diese nicht an Dritte, insbesondere andere Abteilungen, Tochterunternehmen oder Geschäftspartner, für die diese Informationen einen Wettbewerbsvorteil darstellen könnten, weitergeben, es sei denn, es besteht eine anderslautende Vereinbarung zwischen den Beteiligten.“

Zu §§ 78, 198 E-TKG 2020:

Zur Entlastung der Telekom-Control-Kommission regen beide Regulierungsbehörden an, die Zuständigkeiten der Telekom-Control-Kommission auf über den Einzelfall hinaus bedeutende Verfahren zu konzentrieren und Verfahren, wie etwa die nach dem 7. Abschnitt (Netzausbau und Infrastrukturnutzung; mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 79 und 85 E-TKG 2020), der RTR-GmbH zu übertragen.

§ 78 E-TKG 2020 sollte daher lauten wie folgt:

*„§ 78. (1) Wird ein Antrag nach §§ 52 bis 75 an die Regulierungsbehörde gerichtet, ist ein Streitschlichtungsverfahren durchzuführen, sofern nicht alle Verfahrensparteien auf die Durchführung dieses Verfahrens ausdrücklich verzichten. Wird binnen vier Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, ist das Verfahren bei der Regulierungsbehörde einzustellen.*

*(2) Wird keine einvernehmliche Lösung gemäß Abs. 1 hergestellt, gibt die Regulierungsbehörde dem Antragsgegner unverzüglich nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich und nachweislich die Gelegenheit, binnen zweier Wochen Vorbringen zum Antrag zu erstatten, Beweismittel vorzulegen und Anträge zu stellen. Auf begründeten Antrag kann die Regulierungsbehörde diese Frist erforderlichenfalls um längstens weitere zwei Wochen verlängern. In ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde nur fristgerechtes Vorbringen sowie fristgerechte Beweismittel und Anträge zu berücksichtigen. Auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung zur Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen.*

*(3) Änderungen des verfahrenseinleitenden Antrages sind unzulässig.*

*(4) Die Parteien sind verpflichtet, am Streitschlichtungsverfahren gemäß Abs. 1 und am Verfahren gemäß Abs. 2 mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde entscheidet in Verfahren nach §§ 52 bis 75 unverzüglich, längstens aber binnen vier Monaten, in Verfahren über Mitbenutzungsrechte gemäß § 62 sowie in Verfahren gemäß § 69 Abs 2, § 71*

*Abs 6 und Abs 7, § 72 Abs 6 und Abs 7 und § 73 Abs 4 jedoch binnen zwei Monaten nach dem Ablauf der Frist gemäß Abs. 1. Die Entscheidung ersetzt eine zu treffende Vereinbarung.*

*(5) Die Kosten für die einem nichtamtlichen Sachverständigen zustehenden Gebühren sind vom Berechtigten zu tragen. Diese Kosten können in angemessenem Verhältnis geteilt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.“*

Die EB zu § 78 E-TKG 2020 könnten wie folgt lauten:

*„Zur Entlastung der Telekom-Control-Kommission sollen die Zuständigkeiten der Telekom-Control-Kommission auf über den Einzelfall hinaus bedeutende Verfahren konzentriert und die Verfahren nach dem 7. Abschnitt (Netzausbau und Infrastrukturnutzung; mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 79, 85) der RTR-GmbH übertragen werden. Die Verfahrensregelungen des § 78 sollen dabei im Wesentlichen die in der Praxis sehr bewährten Regeln der bisherigen § 12a, 121 TKG 2003 übernehmen. Dies betrifft vor allem das vorgelagerte Schlichtungsverfahren und die Präklusionswirkung, wenn der Antragsgegner nicht innerhalb der gesetzlichen Frist Vorbringen erstattet sowie Beweismittel und Anträge vorlegt. Wie die Bemühungspflicht (§ 77 Abs 3) soll auch diese verfahrensrechtliche Regelung eine effiziente Begründung von Infrastrukturrechten ermöglichen, wodurch der Ausbau von Breitbandinfrastrukturen wesentlich unterstützt werden kann. Korrespondierend zur Präklusionswirkung stellt Abs. 3 klar, dass Änderungen des verfahrenseinleitenden Antrages unzulässig sind. Diese Verfahrensregelung stellt angesichts der gegen den Antragsgegner wirkenden Präklusion die Waffengleichheit der Parteien im Verwaltungsverfahren sicher. Die Fristen entsprechen den unionsrechtlichen Vorgaben. § 200 Abs 3, 5 und 6 gelten auch für Verfahren der RTR-GmbH nach dem 7. Abschnitt.“*

Zu den Überschriften zu §§ 80 ff E-TKG 2020:

Mit den jeweiligen Überschriftenbezeichnungen „Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten“ wird offensichtlich der bisherige Begriff „Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten“ des bisherigen § 13a TKG 2003 aufgegeben.

Hierfür ist kein Grund ersichtlich: Die bisher gebräuchliche Bezeichnung - mit der im Telekom-Sektor bestens bekannten Abkürzung "ZIS" - entspricht der Terminologie der Art 4, 6 und 7 RL 2014/61/EU über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation.

Die Regulierungsbehörde empfiehlt daher, die etablierte Bezeichnung zu belassen: dies erspart Umstellungskosten bei der RTR-GmbH und drückt Kontinuität einer im Markt gut eingeführten Dienstleistung aus. Auf die Anmerkungen unten zu § 198 Z 10 E-TKG 2020 wird hingewiesen.

Zu § 80 E-TKG 2020:

In Abs 3 der Bestimmung wird angeordnet, dass „Netzbereitsteller, die über Informationen in nicht elektronischer Form betreffend für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen verfügen, [...] diese Informationen unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Regulierungsbehörde in elektronischer Form zugänglich zu machen“ haben. Die Regulierungsbehörde weist darauf hin, dass bereits mit BGBl I 78/2018 angeordnet wurde, dass sämtliche Informationen bis längstens 01.12.2020 zu digitalisieren und in elektronischer Form der RTR-GmbH zu melden waren. Eine gesonderte Regelung betreffend in nicht elektronischer Form vorliegender Informationen ist daher nicht (mehr) erforderlich, da sämtliche Informationen bereits in elektronischer Form vorliegen müssen. Die Regulierungsbehörde regt daher an, die zitierte Bestimmung zu streichen und den ersten Satz des § 80 Abs 3 E-TKG 2020 wie folgt zu adaptieren:

*„(3) Netzbereitsteller haben der Regulierungsbehörde Informationen über ihre für Kommunikationslinien nutzbaren Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Richtfunkstrecken, Türme und andere Trägerstrukturen, Rohre, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen einschließlich physischer Infrastruktur jeweils zum Quartalsende in elektronischer Form zugänglich zu machen. Diese Informationen haben den Standort und die Leitungswege, die Art und gegenwärtige Nutzung der Infrastrukturen, sowie einen Ansprechpartner (Mindestinformationen) zu umfassen. Netzbereitsteller können bei der Meldung jene Standorte und Leitungswege bezeichnen, bei denen durch die Mitbenutzung die Gefahr einer Störung oder Zerstörung droht, welche Auswirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder schwerwiegende Auswirkungen auf die Volkswirtschaft des Landes haben würden.“*

#### Zu § 81 E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde regt an, den letzten Satz des § 81 Abs 3 E-TKG 2020 zu streichen, da in Verfahren vor der Behörde auch diese Informationen („sensible Infrastrukturen“) relevant sein können und den bestellten Amtssachverständigen daher gegebenenfalls zur Verfügung stehen sollten. Abs 3 sollte daher lauten:

*„(3) Von der Regulierungsbehörde bestellte Amtssachverständige sind berechtigt, in die der Regulierungsbehörde nach § 80 Abs. 2 bis 5 zugänglich gemachten Mindestinformationen Einsicht zu nehmen, um von Parteien im Zuge der Erstellung eines beauftragten Gutachtens mitgeteilte Angaben zu verifizieren.“*

#### Zu § 84 Abs 1 E-TKG 2020:

Die Bestimmung zu „Geografischen Erhebungen zur Breitbandversorgung“ iSd § 84 E-TKG 2020 setzt nicht nur Art 22 EECC um, sondern soll nach Ansicht der Regulierungsbehörde auch die bisherigen Regelungen zur „Zentralen

Informationsstelle für Breitbandversorgung“ iSd § 13d TKG 2003 aufnehmen. Abs 1 der letztgenannten Bestimmung sieht vor, dass die Regulierungsbehörde „eine zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung einzurichten, zu führen, regelmäßig zu aktualisieren und Informationen zur Breitbandversorgung in geeigneter Form öffentlich zur Verfügung zu stellen hat“. Diesem Auftrag ist die Regulierungsbehörde nachgekommen.

Demgegenüber sieht der gegenständliche Entwurf zu § 84 vor, dass die Regulierungsbehörde zwar Informationen zur Breitbandversorgung einzuholen (und der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Verfügung zu stellen) hat, jedoch diese Informationen nicht von ihr zu veröffentlichen sind. Dabei verwundern die Ausführungen in den EB, dass „die Veröffentlichung von Daten eine nicht im KommAustria-Gesetz normierte Tätigkeit [...] der RTR-GmbH ist“, zumal der RTR-GmbH de lege lata eine solche Zuständigkeit zukommt. Auch sieht § 182 Abs 2 E-TKG 2020 unter dem Titel „Transparenz“ vor, dass die Regulierungsbehörde (iSd §§ 194, 196 und 199 E-TKG 2020 damit [auch] die RTR-GmbH) „die ihr vorliegenden Marktdaten [...] zu veröffentlichen hat“. Auch nach § 80 Abs 6 E-TKG 2020 ist die Regulierungsbehörde „berechtigt, aus den ihr [...] zugänglich gemachten Daten statistische Auswertungen zu erstellen und in geeigneter Form zu veröffentlichen“.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, § 84 Abs 1 E-TKG 2020 wie folgt zu ändern:

*„§ 84. (1) Die Regulierungsbehörde hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Informationen zur Breitbandversorgung einzuholen, in geeigneter Form zu veröffentlichen und der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zum Zwecke der Veröffentlichung und der Erstellung von Förderkarten zur Verfügung zu stellen.“*

Mit einer solchen Ergänzung wäre auch die Ausführung in den EB sinnstiftend, dass „die Regulierungsbehörde [...] aber gleichzeitig ermächtigt [wird], aus den Daten statistische Auswertungen zu erstellen und diese zu veröffentlichen“.

Zu § 84 Abs 3 E-TKG 2020:

§ 84 Abs 3 E-TKG 2020 sieht eine Verordnungsermächtigung für die Regulierungsbehörde vor, die näheren Bestimmungen über die zugänglich zu machenden Informationen (iSd Abs 2) festzulegen. Im Sinne des Art 22 Abs 1 EECC („Die geografische Erhebung kann auch eine Vorausschau für einen von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraum bezüglich der Reichweite der Breitbandnetze einschließlich der Netze mit sehr hoher Kapazität in ihrem Zuständigkeitsgebiet umfassen. Diese Vorausschau enthält alle relevanten Informationen, einschließlich Informationen über die Netzausbaupläne aller Unternehmen und öffentlichen Stellen [...]“) sollte festgelegt werden, dass auch Informationen über „Netzausbaupläne“ abgefragt werden können, weswegen angeregt wird, Abs 3 wie folgt zu formulieren:

*„(3) Die Regulierungsbehörde hat mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Modalitäten, insbesondere über Art, Umfang und Datenformat der*

*ihre nach Abs. 2 zugänglich zu machenden Informationen, einschließlich Informationen über Netzausbaupläne, festzulegen. Die Regulierungsbehörde hat für diese Vorausschau einen angemessenen, drei Jahre nicht überschreitenden Zeitraum festzulegen. Vor Erlassung einer Verordnung nach diesem Absatz ist das Verfahren gemäß § 206 durchzuführen.“*

Mit der Ergänzung des Abs 3 hinsichtlich der Informationen über Netzausbaupläne klärt sich auch, dass die im nachfolgenden Satz erwähnte „Vorausschau“ (für einen angemessenen Zeitraum) sich eben auf Netzausbaupläne bezieht.

Zu § 84 Abs 5 und 6 E-TKG 2020:

Mit § 84 Abs 5 und 6 E-TKG 2020 werden die Abs 2 und 3 des Art 22 EECG umgesetzt, wobei die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für Abs 5 und die Regulierungsbehörde für Abs 6 zuständig sein soll. Diese Aufteilung von Zuständigkeiten in einem Prozess betreffend die geografischen Erhebungen zum Netzausbau erscheint hinderlich, die europäischen Vorgaben effizient und zielgerichtet operativ umzusetzen. Auf Grund ihrer Erfahrung mit Datenabfragen, Marktanalysen und der guten Kenntnis über öffentliche Kommunikationsnetze und öffentliche Kommunikationsdienste **regt die Regulierungsbehörde an, die Zuständigkeit für die Erhebungen nach Abs 5 und 6 bei ihr zu konzentrieren.**

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Erstellung und Veröffentlichung des Breitbandatlas und der Förderkarten durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus von den in diesen Bestimmungen festgelegten Regelungen nicht betroffen sind. Die diesbezüglichen Kompetenzen sollen in bewährter Weise wie bisher ausdrücklich bei der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus angesiedelt sein

Zu § 84 Abs 7 E-TKG 2020:

§ 84 Abs 7 E-TKG 2020 sieht vor, dass die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Endnutzern Informationen über die Versorgung von Gebieten mit Breitband auf dem Markt zu veröffentlichen hat, wenn diese Informationen auf dem Markt nicht zur Verfügung gestellt werden.

Diese Bestimmung ist mit Blick auf Abs 1 missverständlich. Demzufolge obliegt es nach Abs 1 der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Informationen zur Breitbandversorgung „zum Zwecke der Veröffentlichung und der Erstellung von Förderkarten“ zur Verfügung zu stellen. Da diese Informationen von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bereit gestellt werden (vgl den Breitbandatlas, [www.breitbandatlas.gv.at](http://www.breitbandatlas.gv.at)), erscheint Abs 7 in dieser Form obsolet. Es wird jedoch angeregt zu evaluieren, die Regulierungsbehörde mit der Bereitstellung von Informationen zur Breitbandversorgung **für den Fall zu betrauen, dass diese Informationen ansonsten nicht (insbesondere nicht durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) zur Verfügung gestellt werden.**



Vor diesem Hintergrund wäre die Bestimmung über die Aufgaben der RTR-GmbH bzw der Telekom-Control-Kommission, insbesondere § 198 Z 10 E-TKG 2020, zu adaptieren.

### **5.3 Zu den diesen Abschnitt betreffenden Strafbestimmungen**

Zu § 188 Abs 4 Z 9a E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde regt an, folgende Verwaltungsstrafbestimmung aufzunehmen:

*„9a. entgegen § 85 Abs. 3 oder § 212 Abs. 2a eine Vereinbarung betreffend Kooperationen über aktive Netzkomponenten nicht anzeigt oder wer eine gemäß § 85 Abs. 7 nichtige Vereinbarung durchführt;“*

## **6 8. Abschnitt: Wettbewerbsregulierung**

### **6.1 Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 91 Abs 2 E-TKG 2020:

Der Verweis in § 91 Abs 2 E-TKG 2020 sollte sich auf das Auskunftsverfahren bzw die Informationspflichten nach § 181 E-TKG 2020 beziehen.

Zu § 103 Abs 1 E-TKG 2020:

Der Verweis in § 103 Abs 1 E-TKG 2020 auf das Marktanalyseverfahren sollte sich auf alle Bestimmungen zur Marktdefinition, Marktanalyse (im engen Sinn) und spezifische Verpflichtungen, sohin auf die Bestimmungen zu §§ 87 und 89 E-TKG 2020 beziehen.

### **6.2 Zu den diesen Abschnitt betreffenden Strafbestimmungen**

Zu § 188 Abs 6 Z 5 E-TKG 2020:

Der Verweis in den Strafbestimmungen auf das Marktanalyseverfahren ist durch die Verweise auf die Bestimmungen zu §§ 87 und 89 E-TKG 2020 ausreichend abgesichert; der Verweis auf § 90 E-TKG 2020 erscheint nicht notwendig.

## **7 9. Abschnitt: Universaldienst**

### **7.1 Grundlegende Anmerkungen:**

Die Regulierungsbehörde erlaubt sich zunächst darauf hinzuweisen, dass eine Umsetzung von Art 88 Abs 3 EECC im vorliegenden Entwurf nicht ersichtlich ist.

Aus Sicht der diesen Abschnitt vollziehenden Regulierungsbehörde ist der vorliegende Vorschlag des E-TKG 2020 überdies in der Praxis nicht oder nur unter Einsatz

erheblicher Ressourcen zu vollziehen, die in keiner Relation zum Ergebnis stehen, weshalb die Regulierungsbehörde folgende Formulierungen anregt:

## **7.2 Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 106 Abs 4 E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde schlägt folgende Ergänzung im Abs 4 vor:

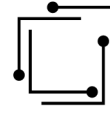
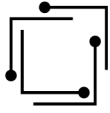
*„(4) Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus kann durch Verordnung eine nähere Präzisierung dieser Bandbreite vornehmen, soweit dies erforderlich ist, um die uneingeschränkte soziale und wirtschaftliche Teilhabe in der Gesellschaft zu gewährleisten; sie hat dabei das Nutzungsverhalten der Mehrzahl der Endnutzer zu berücksichtigen. Sie kann sich dabei der Unterstützung der Regulierungsbehörde bedienen und die laufenden Analysen zur Entwicklung des Internetzugangs, wie sie durch die Regulierungsbehörde und GEREK angestellt werden, in ihre Überlegungen einbeziehen.“*

Zu § 107 E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde schlägt zur leichteren Vollziehbarkeit folgende Formulierung des § 107 E-TKG 2020 vor:

*„(1) Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat mit Unterstützung der Regulierungsbehörde jedenfalls alle fünf Jahre zu prüfen, ob die Universaldienstleistungen vom Markt im Wettbewerb erbracht werden. Ist dies der Fall, sind allfällig bisher zur Erbringung der Universaldienstleistung Verpflichtete mit Bescheid von dieser Verpflichtung zu entbinden. Soweit dies nicht der Fall ist, ist die betreffende Universaldienstleistung öffentlich auszuschreiben und nach den Verfahrensvorschriften über die Vergabe von Leistungen mit Bescheid zu vergeben. Sie kann sich dabei der Regulierungsbehörde bedienen. Die Ausschreibung kann nach sachlichen oder regionalen Gesichtspunkten getrennt erfolgen. Ziel der Ausschreibung ist es, jene Anbieter zu ermitteln, die die durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus spezifizierten Universaldienstleistungen mit dem geringsten Zuschussbedarf aus Mitteln des Universaldienstfonds erbringen. Dem Erbringer der Universaldienstleistung gebührt ein Ersatz in Höhe des im Angebot bekannt gegebenen Zuschussbedarfs nach Maßgabe des § 109 Abs. 1.*

*(2) Wird im Zuge der Ausschreibung mehr als ein Anbieter mit der Erbringung sachlich oder regional differenzierter Leistungen des Universaldienstes beauftragt, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass insgesamt ein möglichst geringer Betrag an Zuschussbedarf zu leisten ist. Ein durch Ausschreibung verpflichteter Anbieter unterliegt so lange dieser Verpflichtung, bis die Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes einem anderen auferlegt ist oder eine bescheidmäßige Entbindung erfolgt.*



(3) Eine Ausschreibung nach Abs. 1 kann entfallen, wenn vor dem Hintergrund einer effizienten Leistungserbringung des Universaldienstes lediglich ein Anbieter die betrieblichen Voraussetzungen für die Erbringung der Universaldienstleistung erfüllt. Eine Ausschreibung nach Abs. 1 ist vorzeitig zu beenden, wenn innerhalb der Ausschreibungsfrist kein Angebot zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung gelegt worden ist. In diesen Fällen hat die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus den geeignetsten Anbieter dazu zu verpflichten, diese Leistung nach Maßgabe der in diesem Bundesgesetz sowie in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und in den Ausschreibungsbedingungen festgelegten Bedingungen zu erbringen. Es ist dabei darauf Bedacht zu nehmen, dass die anfallenden Nettokosten nach den Bestimmungen des § 109 möglichst gering sind.

(4) Die Ausschreibung ist zumindest im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unter Setzung einer angemessenen Bewerbungsfrist und Angabe des zu versorgenden Gebietes sowie der Art der zu erbringenden Leistung zu veröffentlichen.

(5) Wenn auf konkrete Nachfrage eines Endnutzers an einem bestimmten Standort kein Anbieter Leistungen gemäß § 106 Abs. 1 erbringt, hat die Regulierungsbehörde die nächstgelegenen drei Anbieter, die nach den vorhandenen Daten gemäß § 80 und § 84 an dem nachgefragten Standort Internetzugangsdienste oder Sprachkommunikationsdienste erbringen, einzuladen, innerhalb einer Frist von drei Wochen Angebote zur Erbringung dieser Leistungen am nachgefragten Standort zu legen. Die Einladung ist auf der Website der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Jeder Anbieter ist berechtigt, ein Angebot zu legen. Die Regulierungsbehörde hat jenen Anbieter mit Bescheid zur Erbringung des Universaldienstes zu beauftragen, der die Leistungen mit dem geringsten Zuschussbedarf anbietet.

(6) Legt kein Anbieter ein Angebot nach Abs. 5, ist jener Anbieter zu verpflichten, der nach diesem Bundesgesetz oder dem TKG 2003 zuletzt mit der Erbringung des Universaldienstes beauftragt war. Diesem sind auf Antrag die durch die Verpflichtung entstandenen Nettokosten nach den Bestimmungen der §§ 109 und 110 abzugelten.

(7) Die für einen Bescheid nach dieser Bestimmung zuständige Behörde hat die Europäische Kommission über jede Verpflichtung eines Anbieters zu Leistungen des Universaldienstes unverzüglich schriftlich zu informieren.“

§ 108 Abs 2 bis 5 E-TKG 2020:

Da sich die Anordnung auf fast alle Anbieter der in § 106 Abs 1 genannten Dienste beziehen kann, wird vorgeschlagen, die genannten Verpflichtungen mittels Verordnung aufzutragen. Da die Anbieter diese auferlegten Verpflichtungen in der Folge gesamthaft anzubieten haben, erübrigt sich auch die Frage nach dem Kostenausgleich.

„(2) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass die Endkundenpreise ~~generell~~ für die in § 106 Abs. 1 genannten Dienste nicht mehr erschwinglich sind, hat sie durch Verordnung Anbieter solcher Dienste zu verpflichten, erschwingliche Produkte anzubieten, die dem Universaldienst entsprechen. Dabei kann sie Preise für bestimmte Endnutzerkreise festlegen, die von unter normalen wirtschaftlichen Gegebenheiten gemachten Angeboten abweichen und sie kann einheitliche nationale Tarife vorschreiben. Die Regulierungsbehörde hat die Europäische Kommission unverzüglich schriftlich über diese Verordnung zu informieren.

(3) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass auf Grund der Bündelung von Produkten Endnutzern Kosten für Einrichtungen oder Dienste auferlegt werden, die nicht notwendig oder für den betreffenden Dienst nicht erforderlich sind, kann die Regulierungsbehörde ~~mit Bescheid~~ durch Verordnung Anbieter verpflichten, Leistungen des Universaldienstes entbündelt anzubieten.

(4) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass am Markt keine ausreichenden Möglichkeiten zur Bezahlung des Zugangs zum Kommunikationsnetz und zur Nutzung der vom Universaldienst umfassten Kommunikationsdienste auf Vorauszahlungsbasis bestehen, kann sie ~~mit Bescheid~~ durch Verordnung Anbieter zur Bezahlungsmöglichkeit von Leistungen des Universaldienstes auf Vorauszahlungsbasis verpflichten. Ebenso kann die Regulierungsbehörde mittels Bescheid Diese Verordnung kann auch die Bezahlungsmöglichkeit des Zugangs zum Kommunikationsnetz in Raten beinhalten.

(5) Eine Verpflichtung nach Abs. 2 ~~oder bis Abs. 3 4~~ ist nur jenen Anbietern aufzuerlegen, die zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrags gemäß § 34a KOG verpflichtet sind. Anbieter unter dieser Umsatzgrenze können ebenfalls verpflichtet werden, soweit sie ihr Interesse gegenüber der Regulierungsbehörde ausdrücklich, unwiderruflich und schriftlich bekunden. Für diesen Zweck hat die Regulierungsbehörde über geplante Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 ~~oder bis Abs. 3 4~~ zumindest über eine Zeitspanne von vier Wochen auf ihrer Website zu informieren.“

§ 109 Abs 1 und 2 E-TKG 2020:

„(1) Die nachweislich aufgelaufenen Kosten des Universaldienstes in den Fällen des ~~§ 107 und § 108 Abs. 2 § 107 Abs. 3 und Abs. 6~~, die trotz wirtschaftlicher und kosteneffizienter Betriebsführung nicht hereingebracht werden können, sind auf Antrag nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 abzugelten. In allen anderen Fällen ist der Zuschussbedarf des die Ausschreibung gewinnenden Anbieters unverändert als Basis eines beantragten Universaldienstausgleichs heranzuziehen. Der Antrag ist einmalig für ein gesamtes Geschäftsjahr bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Ausgleich binnen einem Jahr ab Ablauf desselben durch den verpflichteten Anbieter bei der Regulierungsbehörde zu stellen.“

In Abs 2 ist der erste Satz zu streichen, da dieser bereits im Abs 1 (als letzter Satz) enthalten ist.

*EB zu § 109 Abs 1 E-TKG 2020:*

*„Damit die Abrechnung über den Universaldienstfonds in einer Betrachtung des gesamten Geschäftsjahres stattfinden kann, muss ein Antrag immer alle von einem Anbieter erbrachten Leistungen gesammelt umfassen“.*

§ 110 Abs 1 und 2 E-TKG 2020

*„(1) Die Regulierungsbehörde hat bei Bedarf einen Universaldienstfonds einzurichten und zu verwalten. Der Fonds dient der Finanzierung des im Rahmen von Ausschreibungsverfahren festgestellten Zuschussbedarfs oder eines nach § 109 Abs. 2 festgestellten Kostenersatzes. Über die Tätigkeiten und Leistungen des Universaldienstfonds ist jährlich ein Geschäftsbericht zu veröffentlichen, in dem der Zuschussbedarf, der Kostenersatz und die auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfallenden Anteile dargelegt werden.*

*(2) Anbieter mit einem Jahresumsatz im Bundesgebiet von mehr als 5.000.000 Euro haben, mit Ausnahme von Anbietern iSd § 4 Z. 8., nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gesamtumsatz aus Kommunikationsdiensten im Bundesgebiet zu 70 % an der Finanzierung des Universaldienstfonds und zur Finanzierung der Fondsverwaltung beizutragen. Anbieter iSd § 4 Z. 8 mit mehr als 350.000 Endnutzern im Bundesgebiet tragen zu 30 % an der Finanzierung des Universaldienstfonds und zur Finanzierung der Fondsverwaltung im Verhältnis ihrer Anzahl an Endnutzern im Bundesgebiet bei.“*

*EB zu § 110 Abs 2 E-TKG 2020:*

*„Die unterschiedliche Betragsleistung ergibt sich insbesondere daraus, dass nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste von der Erbringung von Universaldienstleistungen ausgeschlossen sind. Gleichzeitig profitieren sie von anderen Kommunikationsdiensten, die dem Universaldienst zuzurechnen sind (Internetzugänge). In einem gewissen Umfang sollen sie daher einen Betrag zu Sicherstellung des Universaldienstes leisten. Das Abstellen auf die Anzahl der Nutzer war erforderlich, da Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste in der Regel keine direkten Umsätze aus Entgelten mit den Nutzern lukrieren. Eine umsatzbasierte Finanzierung wäre somit ungeeignet.“*

## **8 10. Abschnitt: Adressierung und Notrufe**

### **8.1 Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 113 Abs 1 E-TKG 2020:

Der letzte Satz „Die betroffenen Zuteilungsinhaber sind von der Regulierungsbehörde zu informieren.“ steht im Widerspruch zu den EB, in denen ausgeführt wird, dass den Erfordernissen der Transparenz bereits durch die Konsultation im Rahmen des VO-Erstellungsverfahrens Genüge getan wird. Deshalb kann dieser Satz entfallen.

Zu EB des § 113 Abs 4 und 5 E-TKG 2020:

Der Normtext endet bereits nach Abs 3, die Erläuterungen sind daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 114 Abs 1 E-TKG 2020:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei der (grundsätzlich zulässigen) Weitergabe von Kommunikationsparametern nicht darauf geachtet wird, ob derjenige, dem ein Kommunikationsparameter weitergegeben/zugewiesen wird, auch die dafür notwendigen Voraussetzungen gemäß KEM-V 2009 erfüllt. Dies führt im Ergebnis dazu, dass Unternehmen über Kommunikationsparameter verfügen (können), welche ihnen mangels Erfüllen der notwendigen Voraussetzungen bescheidmäßig niemals zugeteilt werden hätten können bzw welche auch in weiterer Folge nicht rechtskonform genutzt werden (können). Die Regulierungsbehörde hatte bisher keinerlei Eingriffsmöglichkeit in Bezug auf den zuweisenden Anbieter bzw Betreiber, da dieser idR seiner Verpflichtung, (lediglich) einen entsprechenden Weitergabevertrag anzuzeigen, nachgekommen ist.

Mit der nunmehrigen Bestimmung soll klargestellt werden, dass derjenige, der die Kommunikationsparameter weitergibt/zuweist, im Rahmen der Weitergabe für die Prüfung der Voraussetzungen verantwortlich ist und (auch) Adressat eines etwaigen Aufsichtsverfahrens ist (siehe dazu auch § 117 Abs 2 Z 3 E-TKG 2020).

Es wird vorgeschlagen, den letzten Satz folgendermaßen zu ergänzen:

*„... sofern die im Plan angeführten Verhaltensvorschriften von diesem erfüllt werden können.“*

Zu § 114 Abs 5 E-TKG 2020:

Hier wäre der Begriff „Unternehmen“ durch die korrekte Definition „Anbieter“ zu ersetzen (vgl § 119 E-TKG).

Zu § 114 Abs 5 Z 3 E-TKG 2020:

Um klarzustellen, dass es sich bei der Weitergabe nach Abs 5 Z 3 um eine Weitergabe gemäß Abs 1 letzter Satz handelt, wird vorgeschlagen, dies entsprechend zu ergänzen:

*„Fälle der Weitergabe sowie deren Beendigung gemäß Abs. 1 letzter Satz, wobei die Übertragung des Nutzungsrechts durch Anzeige der Weitergabe oder deren Beendigung durch den abgebenden Anbieter bei der Regulierungsbehörde erfolgt.“*

Zu § 114 Abs 5 letzter Satz E-TKG 2020:

Es besteht die Möglichkeit, dass der Veröffentlichung von aktuellen Inhabern von Nutzungsrechten wettbewerbsrechtliche Bedenken entgegenstehen, weshalb die Regulierungsbehörde anregt, die Verpflichtung zur Veröffentlichung der aktuellen Inhaber von Nutzungsrechten fakultativ vorzusehen.

Es wird daher folgende Formulierung für den letzten Satz vorgeschlagen:

„Die Regulierungsbehörde kann die aktuellen Inhaber der Nutzungsrechte veröffentlichen, sofern dieser Veröffentlichung keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken entgegenstehen.“

In den EB wäre folgende Änderung vorzunehmen:

*„Die Anzeigepflichtungen bei der Nutzung von Kommunikationsparametern stellt sicher, dass auch die Verwaltung nachgeordneter Elemente nachvollzogen und jederzeit festgestellt werden kann, welcher Anbieter welche Kommunikationsparameter nutzt. Nachdem auch schon der Inhaber des Nutzungsrechts zum Zeitpunkt der Zuteilung gemäß Abs. 3 zu veröffentlichen ist (geltendes Recht seit dem Inkrafttreten des TKG 2003), ist die Veröffentlichung etwaiger Änderungen in Bezug auf den Inhaber des Nutzungsrechts auf Ebene der Anbieter grundsätzlich geboten, es sei denn, es sprechen wettbewerbsrechtliche Hindernisse dagegen. Hier sei beispielsweise die unmittelbare Auswertung konkreter Werbe- oder Tarifmaßnahmen einzelner Mitbewerber anhand der von der Regulierungsbehörde veröffentlichten Daten genannt, welche verhindert werden soll. Damit stünde diese Bestimmung auch im Einklang mit § 5 Abs 3 ZR-DBV (Zentrale Rufnummerdatenbankverordnung, BGBl. II Nr. 535/2020), wonach eine entsprechende Auswertungsmöglichkeit explizit nicht möglich sein soll.“*

Zu § 118 Abs 1 E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde regt an, nach „zwischen Anbietern von Internetzugangsdiensten“ den Ausdruck „auf derselben Infrastruktur“ einzufügen. Hierdurch soll klargestellt werden, dass ein Wechsel des Internetzugangsdienstes in Abgrenzung zur Herstellung eines Neuanschlusses nur bei Infrastrukturen vorliegt, auf deren Basis der Dienstewechsel stattfindet, also insbesondere bei Anbietern von Kommunikationsdiensten auf Basis von Vorleistungsverträgen oder auf Basis von Open-Access-Netzen. Demgegenüber wird bei mobilfunkbasierten Internetzugangsdiensten aufgrund der Produktlandschaft idR kein Anbieterwechsel im vorerwähnten Sinn vorliegen.

Zu § 119 Abs 2 E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde empfiehlt zur Vermeidung von Mehrdeutigkeiten, in Satz 2 nach „Anbieter“ anstelle „ist mit Abschluss des Wechsels gekündigt“ die Formulierung aus § 118 Abs 2 E-TKG 2020 „endet automatisch mit Abschluss der Nummernübertragung“ zu übernehmen.

Überdies regt die Regulierungsbehörde an, am Ende von Satz 2 nach „mit Abschluss der Nummernübertragung“ den Halbsatz *„es sei denn, dass der Endnutzer ausdrücklich eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses verlangt“* anzufügen. Insbesondere bei Bündelprodukten iSd § 136 E-TKG 2020 ist eine Vielzahl von Konstellationen möglich, bei denen zB die Notwendigkeit für den Endnutzer entstehen kann, eine Ersatzrufnummer zu erhalten oder bei Übertragung der Rufnummer eines Sprachtelefondienstes den zum Bündel gehörenden Internetzugangsdienst dennoch weiterhin zu beziehen.

Zu den EB des § 119 Abs 1 E-TKG 2020:

In den EB wäre zwischen „beantragen“ und „diese“ ein Beistrich einzufügen.

Zu § 121 Abs 2 E-TKG 2020:

Der letzte Satz in Abs 2 sollte ersatzlos entfallen, zumal dieser auf die von der Regelung umfassten Sachverhalte nicht anwendbar erscheint. So handelt es sich hierbei nicht zB um Abrechnungen über Mehrwertdienste, welche Gegenstand eines zivilrechtlichen Verfahrens sein könnten, sondern um Auslandsanrufe (wie zB sogenannte PING-Anrufe), welche in der Regel nicht im Rahmen zivilrechtlicher Verfahren bestritten werden.

Zu § 121 Abs 4 E-TKG 2020:

Im Abs 4 der gegenständlichen Regelung wird der Regulierungsbehörde im 2. Satz aufgetragen, die „Wahl und Ausgestaltung der aufgetragenen Maßnahmen [...] zu berücksichtigen“, während aber im Satz davor lediglich die Möglichkeit zur Verfügung steht, die Sperre der Rufnummer aufzutragen und es daher keine Wahlmöglichkeit von Maßnahmen gibt. Angesichts der Tatsache, dass man zB in Deutschland damit bereits gute Erfahrungen gemacht hat ([https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/2019\\_0208\\_PingAnrufe.html?nn=265778](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/2019_0208_PingAnrufe.html?nn=265778)), würde die Regulierungsbehörde hier die Möglichkeit begrüßen, entsprechende verpflichtende Tonbandansagen auftragen zu können. Es wird daher folgende Ergänzung nach dem zweiten Satz vorgeschlagen:

*„Sie kann weiters die Vorschaltung kostenfreier automatisierter Sprachinformationen auftragen.“*

Zu §§ 122 bis 124 E-TKG 2020:

Im vorliegenden Entwurf werden sämtliche Verpflichtungen im Bereich der Notrufe (ausgenommen § 124 Abs 6 E-TKG 2020) ausschließlich dem Anbieter auferlegt. Aus Sicht der Regulierungsbehörde ist jedoch, speziell im Bereich der Notrufe, auch der Betreiber des jeweiligen Kommunikationsnetzes zu verpflichten, da der Anbieter zwar grundsätzlich alle Verpflichtungen vertraglich an den Betreiber des Netzes übertragen kann, der praktische Betrieb jedoch für fast alle notrufrelevanten Funktionen durch einen Betreiber (gemäß § 4 Z 25 E-TKG 2020) erfolgt bzw erfolgen muss.



Die Regulierungsbehörde schlägt daher vor, in §§ 122 bis 124 E-TKG 2020 neben dem „Anbieter“ jeweils auch den „Betreiber“ in die Pflicht zu nehmen und die genannten Bestimmungen entsprechend zu ergänzen.

Zu § 123 E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde weist darauf hin, dass Notrufabfragestellen ihre Erreichbarkeit schon jetzt am zweckmäßigsten durch eine redundante Anbindung an zumindest einen weiteren elektronischen Kommunikationsdienst, der auf einer unterschiedlichen Infrastruktur erbracht wird, gewährleisten können.

Mit der vorliegenden Bestimmung soll offenbar ermöglicht werden, dass für die Erreichbarkeit von Notrufabfragestellen ein physischer Zweitweg zur Verfügung steht, damit bei Ausfall eines Betreibers die Teilnehmer der anderen Betreiber die Notrufabfragestellen dennoch erreichen können.

Die Regulierungsbehörde regt daher die nachstehende Formulierung für die Absätze 1 und 2 an:

*„§ 123. (1) Betreiber und Anbieter von öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten und Anbieter öffentlicher zahlungspflichtiger Telefone haben für Zwecke der Verbindung zu Notrufnummern sämtliche Einrichtungen, die im Falle des Ausfalls eines Netzes eines Netzausfalls die Verbindung zu Notrufnummern gewährleisten, bereitzuhalten.*

*(2) Die Regulierungsbehörde hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technik ~~entsprechend~~ die näheren Bestimmungen für die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Gewährleistung der Ausfallssicherheit unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit für allfällige technische Störungen festzusetzen.*

Zu den EB des § 123 E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde schlägt folgende Formulierung vor:

*„Aufgrund der besonderen Wichtigkeit der Erreichbarkeit von Notrufdiensten ist die Bereithaltung von Einrichtungen wie zB Backupsystemen oder ausfallssicheren Routingkonzepten notwendig. Klargestellt wird, dass die Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Einrichtungen zur Gewährleistung der Ausfallssicherheit ausreichend erfüllt wird, wenn der Notruf über ein anderes Netz zugestellt werden kann. Der betroffene Anbieter kann dies etwa durch Vorlage eines entsprechenden Routingkonzepts nachweisen. Die Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit für Störungen kann sich an der Anzahl entsprechender Meldungen von Sicherheitsvorfällen in der Vergangenheit orientieren. Bei Erstellung der entsprechenden Verordnung können zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit für die Vorhaltung der*

*technischen Einrichtungen durch die betroffenen Betreiber Schwellenwerte im Hinblick auf die Anzahl der angeschlossenen Teilnehmer herangezogen werden. Diese Verpflichtung ist regelmäßig zu überprüfen. Zusätzlich sind die betroffenen Stellen und die Regulierungsbehörde über Ausfälle unverzüglich zu informieren, damit auch von Seiten der Notrufträger allfällige Maßnahmen gesetzt werden können und die Öffentlichkeit informiert werden kann.*

Zu § 124 Abs 1 E-TKG 2020:

Die vorliegende Formulierung der Bestimmung ist aus Sicht der Regulierungsbehörde in folgenden Punkten unklar bzw. sollte aufgrund der in Österreich vorhandenen Leitstellenkonstellation überdacht werden:

Zum ersten Satz: „Anbieter von öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten [...] haben Betreibern von Notdiensten Angaben zum Anruferstandort [...] zu übermitteln.“

Die Formulierung „übermitteln“ stellt vermutlich alle Betreiber (ausgenommen A1 TA) vor massive Probleme. Dieses Vorgehen setzt voraus, dass jeder Betreiber, von dessen Netz ein Notruf abgesetzt wird, Kenntnis darüber hat, welche Leitstelle diesen Notruf entgegennehmen wird, damit er die Standortdaten an diese Leitstelle übermitteln kann. Derzeit ist das nicht der Fall.

Sollte daher die Formulierung „zu übermitteln“ bestehen bleiben, müssten alle Betreiber über die Zuordnung Quellgebiet – Leitstelle für alle Notrufnummern informiert werden, was einen erheblichen Mehraufwand bedeuten würde und auch fehleranfälliger wäre als das aktuelle System. Auch müsste das neue System erst bei allen Betreibern implementiert werden.

Weiters müsste die Formulierung dahingehend präzisiert werden, dass die Standortdaten an die „beste geeignete Notrufabfragestelle“ übermittelt werden müssen und nicht an „Betreiber von Notrufdiensten“ (siehe hierzu auch Art 109 Abs 6 EECC). Diese würde auch eine Änderung der Formulierung in den §§ 124 Abs 8 und 166 Abs 1 Z 4 E-TKG 2020 zur Folge haben.

Zum dritten Satz:

Diese Bestimmung hält fest, dass einem Betreiber eines Notrufdienstes, der in anderer Form als über eine Notrufnummer Kenntnis von einem Notfall erhält, auf Verlangen unverzüglich Standort des Endgeräts und Stammdaten der gefährdeten Person zu übermitteln sind.

Der dritte Satz des Entwurfs deckt aber nur einen Teil jener Fälle ab, die ohnehin schon durch Abs 1 lit b erfasst werden, da dieser nicht auf die Art und Weise abstellt, wie die Leitstelle Kenntnis vom Notfall erlangt hat.

Zusammenfassend wird die Streichung des Abs 1 dritte Satz angeregt, da sein Inhalt bereits durch Abs 1 lit b abgedeckt ist.

Zum vierten Satz:

Grundsätzlich begrüßt die Regulierungsbehörde im Sinne des Grundsatzes der „Datenminimierung“ die Klarstellung in den EB, dass im Falle einer Standortbestimmung einer in Not geratenen Person, die aber nicht selbst den Notruf gewählt hat und über die Ortung des Endgerätes eines Dritten geortet werden muss, eine Stammdatenabfrage nicht zulässig sein soll. Dies ist auch vor dem Hintergrund, dass in solchen Fällen jedenfalls die Telefonnummer und auch der Name der zu lokalisierenden Person bekannt sind, keine hinderliche Einschränkung bei der Hilfeleistung. Allerdings ist diese Einschränkung vermutlich in der Praxis nicht umzusetzen, denn um festzustellen, ob die gesuchte Person (deren Name und jedenfalls die Telefonnummer muss bekannt sein) auch Vertragsinhaber der zu ortenden Endeinrichtung ist, kann erst von der Leitstelle festgestellt werden, wenn die Stammdaten abgefragt wurden. Aufgrund der mangelnden praktischen Anwendbarkeit soll Satz vier daher ersatzlos entfallen.

Zudem ist eine Abfrage von Stammdaten im Fall von Abs 1 lit b ohnehin nur dann zulässig, wenn der Notfall nur durch eben diese Information abgewehrt werden kann.

Auch wird aufgrund § 124 Abs 2 E-TKG 2020 (Begründung der Abfrage gegenüber dem Betreiber) und § 124 Abs 5 E-TKG 2020 (Informations-SMS) gewährleistet, dass ein eventueller Missbrauch im Falle einer Ortung einer Person, die nicht den Notruf gewählt hat, gemäß § 124 Abs 1 lit b E-TKG 2020 rasch aufgedeckt werden kann.

Aufgrund der oben angeführten Punkte wird folgender Text für Abs 1 vorgeschlagen:

*„(1) Anbieter von öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten, einschließlich Anbieter öffentlicher zahlungspflichtiger Telefone, sowie Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze haben der am besten geeigneten Notrufabfragestelle ~~Betreibern von Notdiensten~~ Angaben zum Anruferstandort im Sinne des § 160 Abs. 3 Z 9 auch von einem nicht im Mobilfunknetz registrierten Endgerät, unverzüglich nach Eingang des Anrufs an eine Notrufnummer zu übermitteln. Sie haben unverzüglich auf deren Verlangen Auskünfte über Stammdaten im Sinne von § 160 Abs. 3 Z 5 lit. a bis d zu erteilen. ~~Erhält ein Betreiber eines Notdienstes in anderer Form als über eine Notrufnummer Kenntnis von einem Notfall, so sind ihm Standort des Endgeräts und Stammdaten der gefährdeten Person auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln. Standortdaten sind auch in jenen Fällen zu übermitteln, in denen der Aufenthaltsort eines gefährdeten Menschen nur über die Standortkennung der Endeinrichtung eines Dritten festgestellt werden kann.~~ Voraussetzung für die Zulässigkeit der Übermittlung ist in jedem Fall*

*a) ein Notruf des zu ortenden Anrufers oder*

*b) ein Notfall, der nur durch Bekanntgabe dieser Informationen abgewehrt werden kann.*

*~~Den Betreiber des Notdienstes~~ Die am besten geeignete Notrufabfragestelle trifft die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit des Auskunftsbefehrs. Diese Auskünfte haben entgeltfrei zu erfolgen.“*

Zu den EB § 124 Abs. 1 und 2 E-TKG 2020:

Der gesamte letzte Absatz beginnend mit „Die Übermittlung von Stamm- und Standortdaten [...]“ gilt für beide genannten Fälle und sollte daher vor die Ausführungen zu Abs 1 lit a) gestellt werden.

Zu § 124 Abs 5 E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde schlägt hier eine kürzere und klarere Formulierung vor:

*„Der Anbieter hat den betroffenen Endnutzer über eine Auskunft über Standort- und Stammdaten nach Abs. 1 lit. b, ~~soweit diese nicht gemäß Abs. 1 erster Satz übermittelt wurden,~~ frühestens nach 48 Stunden, jedoch spätestens nach 30 Tagen grundsätzlich schriftlich zu informieren.“*

Zu § 125 Abs 1 E-TKG 2020:

Der Klammerausdruck „(§ 4 Z 36)“ ist redundant und kann somit entfallen.

Darüber hinaus schlägt die Regulierungsbehörde vor, zusätzlich zur Verarbeitung von Stammdaten auch die Verarbeitung von Standortdaten explizit zu ergänzen, da die Auswertung von Standortdaten für eine lokale Einschränkung des Adressatenkreises jedenfalls notwendig ist.

Zu § 125 Abs 4 E-TKG 2020:

Es wird darauf hingewiesen, dass die „unmittelbare“ Veröffentlichung von gemäß Abs 1 erfolgten Warnungen einen 24/7-Bereitschaftsdienst erfordern würde, welcher mit den aktuell der Regulierungsbehörde zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht eingerichtet werden kann.

## **9 11. Abschnitt: Schutz der Nutzer**

### **9.1 Grundlegende Anmerkungen**

Umsetzung Art 111 EEC

Hier scheint eine Umsetzung im Rahmen des TKG 2020 nicht vorgesehen zu sein. Es sollte klargestellt werden, in welchem Gesetz die Umsetzung erfolgt.

### **9.2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 129 Abs 1 E-TKG 2020:

In Abs 1 sollten die Verweise auf § 5a KSchG sowie § 4 FAGG als statische Verweisungen („in der Fassung vom ...“) ausgestaltet sein, damit klar ist, welche Informationen Anbieter erteilen müssen und allfällige spätere Änderungen der zitierten Bestimmungen unberücksichtigt bleiben können.

Zu § 129 Abs 2 E-TKG 2020:

Der Verweis in Abs 2 auf § 3 Z 5 FAGG (dauerhafter Datenträger) erscheint nicht passend, da Art 102 Abs 1 EEC die Bereitstellung der Informationen auf Anfrage in einem Format verlangt, „das nach den Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte und Dienstleistungen für Endnutzer mit Behinderungen zugänglich ist.“ Das bloße Erfordernis eines dauerhaften Datenträgers stellt allerdings nicht sicher, dass den vorstehend genannten Anforderungen tatsächlich Rechnung getragen wird.

Zu § 129 Abs 3 E-TKG 2020:

In den EB zu Abs 3 ist folgender Satz enthalten: *„Ausdrückliche Zustimmung bedeutet, dass dem Umstand der Vertragsverlängerung gesondert zugestimmt werden muss.“* Diese Formulierung erscheint im gegebenen Zusammenhang nicht passend und sollte wie folgt lauten:

*„Ausdrückliche Zustimmung bedeutet, dass dem Verzicht auf die Anwendung dieser Bestimmungen gesondert zugestimmt werden muss.“*

Zu § 129 Abs 4 E-TKG 2020:

Abs 4 enthält einen Tippfehler. Der entsprechende Passus sollte lauten: *„Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 vom 17. Dezember 2019“.*

Zu § 129 Abs 5 E-TKG 2020:

Zu Abs 5 ist anzumerken, dass – anders als in den EB ausgeführt – telefonische Vertragsabschlüsse nicht zwingend einen „objektiven technischen Grund“ dafür darstellen müssen, die Vertragszusammenfassung nicht vor Vertragsabschluss zur Verfügung stellen zu können. So erscheint eine Bereitstellung der Vertragszusammenfassung während einer telefonischen Vertragsanbahnung unter bestimmten Voraussetzungen durchaus denkbar. Dies setzt zunächst eine zu diesem Zweck erfolgte Angabe einer E-Mail-Adresse seitens des Kunden (Interessenten) voraus, an die im Zuge der telefonischen Anbahnung die Vertragszusammenfassung übermittelt werden kann. Der Kunde (Interessent) muss allerdings die Möglichkeit haben, vom Inhalt der Vertragszusammenfassung vor Vertragsabschluss Kenntnis zu erlangen. Diese Möglichkeit besteht zB nicht, wenn etwa das Telefonat mit der Hotline des Anbieters über jenes Smartphone, über das auch die Vertragszusammenfassung abgerufen werden soll, erfolgt, da es praktisch kaum möglich erscheint, während eines gleichzeitig geführten Telefonates den Inhalt eines umfangreicheren E-Mails zur Kenntnis zu nehmen. Aus praktischen Gründen ist jedoch eine Situation vorstellbar, in welcher der Kunde während des Telefonats, auch wenn dieses über einen

Festnetzanschluss erfolgt, gleichzeitig etwa einen PC oder ein Tablet in Reichweite hat, über welches er den Inhalt der per E-Mail übermittelten Vertragszusammenfassung prüfen kann. Obwohl die vorgenannten Voraussetzungen im Streitfall Schwierigkeiten bei der Beweisführung dahingehend erwarten lassen, ob sich der Kunde während der telefonischen Vertragsanbahnung über den Inhalt der Vertragszusammenfassung Kenntnis verschaffen konnte, erscheint die Übermittlung der Vertragszusammenfassung während einer telefonischen Vertragsanbahnung grundsätzlich möglich. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Bereitstellung der Vertragszusammenfassung aber bevorzugt nach erfolgter telefonischer Vertragsanbahnung erfolgen und der Vertrag erst wirksam werden, wenn der Kunde nach Erhalt der Vertragszusammenfassung sein Einverständnis bestätigt hat.

Zu § 133 E-TKG 2020:

Mit dieser Bestimmung wird Art 103 Abs 1 EECC umgesetzt. Sie entspricht in ihren Grundzügen dem bisherigen § 25 Abs 1 und 7 TKG 2003.

Zu § 133 Abs 3 E-TKG 2020:

Es wird vorgeschlagen, dass Abs 3 wie folgt lautet:

*„(3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht nach Abs. 1 sind Anbieter mit weniger als 1.000, soweit es sich um Anbieter iSd § 4 Z. 8 handelt, weniger als 350.000 Endnutzern im Bundesgebiet.“*

Aus § 127 Abs 1 iVm § 133 Abs 1 und 3 E-TKG 2020 ergibt sich, dass Anbieter mit weniger als 1.000 Endnutzern im Bundesgebiet sowie Kleinstunternehmen, die nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste erbringen, von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. In den EB wird zur Festlegung der in § 133 Abs 3 E-TKG 2020 normierten Ausnahme aller Anbieter mit weniger als 1.000 Endnutzern zusammengefasst ausgeführt, dass dies die Effizienz der AGB-Kontrolle weiter erhöhen soll.

Eine Differenzierung im Wesentlichen zwischen Internetzugängen und nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten auf der einen Seite und nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten auf der anderen Seite ist geboten. Auch der EECC anerkennt den unterschiedlichen Schutzbedarf in vielen Bereichen. Während sich die Verträge von Internetzugängen und nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten idR durch direkte Entgeltlichkeit und zusätzliche Klauseln wie Mindestvertragsdauern oder Kündigungsfristen auszeichnen, sind nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste meist unentgeltlich. Nutzerinnen und Nutzer können daher nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste leicht wechseln und unter einer Vielzahl von Angeboten mit unterschiedlichen Vertragsgestaltungen wählen. Auch diese Wahlmöglichkeit besteht im „klassischen“ Kommunikationsdienstebereich wesentlich eingeschränkter, weil diese mehr von der verfügbaren Infrastruktur abhängt. So kann es sein, dass Nutzerinnen und Nutzer zB überhaupt auf einen einzigen Anbieter angewiesen sind, weil keine alternative

Infrastruktur an ihrem Standort verfügbar ist. Umso wichtiger ist es in jenen Fällen eine gesetzeskonforme Vertragsgestaltung sicherzustellen.

Relevant werden nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste daher vor allem dann, wenn die Nutzerzahlen groß werden und dadurch zB indirekte Wechselhemmnisse hinzutreten (vgl diesbezüglich etwa die Marktmacht von WhatsApp:

<https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/monitoring-instantmessaging.de.html>)

Es herrscht aus Sicht des Nutzerschutzes daher insbesondere dann die Notwendigkeit eines „Level Playingfield“, wenn bei nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten eine große Nutzerzahl erreicht wird.

Eine Gleichbehandlung nicht unmittelbar vergleichbarer Dienste könnte weiters innovationshemmend auf die Entwicklung neuer Dienste wirken. Auch deswegen erscheint es angemessen, erst dann entsprechende Auflagen festzulegen, wenn auf Grund des Erfolges eines Dienstes die Beachtung erweiterter Complianceverpflichtungen (auch organisatorisch) verhältnismäßig erscheint.

Zu § 133 Abs 6 E-TKG 2020:

Abs 6 sieht im Wesentlichen vor, dass die Regulierungsbehörde den angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen mit Ausnahme der nominellen Entgelte binnen sechs Wochen widersprechen kann. Es wird angeregt, das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ zu ersetzen.

Nach derzeitiger Rechtslage beträgt die Widerspruchsfrist acht Wochen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verkürzung der Frist auf sechs Wochen für eine inhaltliche Prüfung von Anzeigen von Vertragsbedingungen, die jeweils mehrere hundert Seiten umfassen können, überdacht werden sollte. Bereits in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass bei bestimmten Konstellationen auch die achtwöchige Frist als zu kurz erscheint, zumal das Widerspruchsverfahren – im Gegensatz zur allgemeinen Ausgestaltung eines Verwaltungsverfahren – mit Ablauf der achtwöchigen Frist automatisch endet. Die Beibehaltung der achtwöchigen Verfahrensfrist würde auch der Gewährleistung von Parteienrechten in einem Verfahren, in dem der Widerspruch ohne aufschiebende Wirkung zur Untersagung der Verwendung von Vertragsbedingungen im Geschäftsverkehr führt und daher einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum und in die unternehmerische Freiheit darstellt, dienen. Bisher wurden dem Anbieter vor Erlassung eines Widerspruchsbescheides die allenfalls unzulässigen Vertragsklauseln vorgehalten und dieser zur Änderung und Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Dabei wird, je nach Umfang der vorgehaltenen Punkte auch eine Frist zur Stellungnahme gewährt, die objektiv geeignet erscheint, damit der Anbieter seine Rechte wahren kann. Die Stellungnahme wird vor Erlass eines Widerspruchsbescheides allenfalls berücksichtigt, was ebenfalls zeitliche und personelle Ressourcen bindet. Aufgrund des bisher Gesagten erscheint die Beibehaltung einer achtwöchigen Frist im Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission geboten, um die verfahrensrechtlichen Standards weiterhin zu

gewährleisten. In jenen Fällen, in denen die Anzeige früher bearbeitet werden kann – weil vom Umfang der angezeigten Vertragsunterlagen oder vom geringeren Anpassungsaufwand nach erster Überprüfung her möglich – wird schon jetzt dem Anbieter vor Ablauf der Frist mitgeteilt, dass die Telekom-Control-Kommission keinen Widerspruch erheben wird. Schlussendlich verbleibt die volle Verfahrensfrist ohnehin nur für jene Fälle, in denen sie auch tatsächlich ausgeschöpft werden muss. Des Weiteren erscheint die Verkürzung der Frist nur unter Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen und gleichzeitiger Übertragung der Zuständigkeit von der Telekom-Control-Kommission hin zur RTR-GmbH administrierbar. Durch die Ausdehnung des Anbieterbegriffes und die Anzeigeverpflichtung von Anbietern von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten ist ohnehin von einer Steigerung der Komplexität der inhaltlichen Prüfung und des bereits hohen Verfahrensanfalls im Bereich der ex ante AGB-Kontrolle auszugehen und dies wird sich auch auf die Zahl der zu führenden Aufsichtsverfahren auswirken.

Zu § 133 Abs 7 E-TKG 2020:

Abs 7 sieht vor, dass die Regulierungsbehörde bei Nichtübereinstimmung von Vertragsbedingungen mit dem Prüfungsmaßstab ein Aufsichtsverfahren einleiten kann. Es wird angeregt, das Wort „*kann*“ durch das Wort „*hat*“ zu ersetzen.

Zu § 133 Abs 10 E-TKG 2020:

In Abs 10 scheint es im zweiten Satz zu einem redaktionellen Versehen gekommen zu sein: Statt „[...] *die Anzeige gemäß § 13 Abs. 7 oder § 8 AVG zurückziehen oder zu ändern. [...]*“ erscheint „[...] *die Anzeige gemäß § 13 Abs. 7 oder **Abs. 8** AVG zurückziehen oder zu ändern [...]*“ plausibler.

Des Weiteren ist in Abs 10 vorgesehen, dass „[...] *die achtwöchige Frist des Abs. 4 von Neuem zu laufen [beginnt]*“, wenn die Anzeige geändert wurde. Die EB geben Aufschluss über den Zweck dieser Norm, der im Ergebnis darin liegen dürfte, eine umfassende Überprüfung der angezeigten Vertragsbedingungen in ihrer Gesamtheit sicherzustellen. Daher scheint es sich beim Verweis auf die Frist nach Abs 4 („*von zwei Monaten*“) um ein redaktionelles Versehen zu handeln. Vielmehr dürfte die Frist zur Ausübung des Widerspruchsrechts nach Abs 6 gemeint sein. Diese Frist beträgt aber – im Gegensatz zur gegenständlichen Frist nach Abs 10 – sechs Wochen. Eine Vereinheitlichung der Frist nach Abs 6 und jener nach Abs 10 scheint daher geboten.

Zu § 134 E-TKG 2020:

Um die Last der Anbieter zur Datenlieferung zu reduzieren und Redundanzen bei den Anzeigepflichten zu vermeiden, wird angeregt § 134 E-TKG 2020 dahingehend anzupassen, dass mit der Anzeigepflicht nach den §§ 45 Abs 3 bzw 133 Abs 1 E-TKG 2020 im Normalfall das Auslangen gefunden wird. Schon bisher veröffentlicht die Regulierungsbehörde die angezeigten Geschäftsbedingungen (AGB und Entgelte) nach dem Widerspruchsverfahren des § 25 TKG 2003. Damit wird im Normalfall das Auslangen zu finden sein, wie die ausreichende Anzahl von Tarifvergleichen in Österreich zeigt (vgl



[https://www.rtr.at/TKP/was\\_wir\\_tun/telekommunikation/konsumentenservice/information/informationen\\_fuer\\_konsumenten/TKKS\\_Tarifvergleiche.de.html](https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/konsumentenservice/information/informationen_fuer_konsumenten/TKKS_Tarifvergleiche.de.html)). Nur wenn es aus neu hinzukommenden Gründen erforderlich erscheint, sollten zusätzliche Pflichten bei der Anzeige von Geschäftsbedingungen nach § 133 Abs 1 E-TKG 2020 auferlegt werden können.

Es werden daher nachstehende Änderungen angeregt:

Abs 1 wäre wie folgt zu ergänzen:

*„Die Regulierungsbehörde hat – wenn ein solches auf dem Markt nicht kostenlos angeboten wird – auf Grundlage der nach § 45 Abs. 3 und § 133 Abs. 1 angezeigten sowie veröffentlichten Daten ein kostenloses Vergleichsinstrument anzubieten“.*

Abs 4 wäre wie folgt zu ergänzen, da eine Veröffentlichungspflicht nach § 133 E-TKG 2020 ohnehin schon gegeben ist:

*„Die Regulierungsbehörde kann im Rahmen einer Verordnung nach § 133 Abs. 1 die Form der Anzeige der für das Vergleichsinstrument erforderlichen Daten nach Abs. 1 festlegen. Dabei ist Bedacht zu nehmen auf die Art des Endnutzerverhältnisses und des Dienstes, die Vergleichbarkeit der Dienste, die leichte Verständlichkeit, Übersichtlichkeit und die Bedeutung der Information für die Nutzbarkeit des Dienstes. Sie kann auch Anbieter mit weniger als 1.000 Endnutzern, soweit es sich um Anbieter iSd § 4 Z 8 handelt weniger als 350.000, von der Anzeigepflicht ausnehmen, sofern der Aufwand aufgrund der zu erwartenden Aussagekraft der Daten unverhältnismäßig wäre. Dritten wird das Recht eingeräumt, die von der Regulierungsbehörde und Anbietern von Internetzugangsdiensten oder interpersonellen Kommunikationsdiensten veröffentlichten Informationen (§§ 45 und 133 E-TKG 2020) kostenlos und in offenen Datenformaten zu nutzen, um Vergleichsinstrumente bereitzustellen.*

Die EB zu Abs 4 wäre ebenso auf Grund der bereits nach §§ 45 und 133 E-TKG 2020 bestehenden Veröffentlichungspflichten dahingehend anzupassen, dass der erste Satz gestrichen wird und wie folgt lautet:

*„Form kann insbesondere auch die Vorgabe einer Schnittstelle bedeuten. Mit der Bestimmung wird Art. 103 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 hinsichtlich der Form der Veröffentlichung umgesetzt. Bei der Festlegung der Form der Veröffentlichung hat die Regulierungsbehörde auf die Art des Endnutzerverhältnisses und des Dienstes, die Vergleichbarkeit der Dienste, die leichte Verständlichkeit, Übersichtlichkeit und die Bedeutung der Information für die Nutzbarkeit des Dienstes Bedacht zu nehmen.“*

In den EB zu Abs 1, 2 und 3 wird ausgeführt, dass „[un]abhängige Vergleichswerkzeuge [...] von Anbietern zur Verfügung gestellt werden“ können. Es wäre empfehlenswert den Satz in den EB folgendermaßen zu ergänzen:

*„Unabhängige Vergleichswerkzeuge können von Anbietern dieser Instrumente zur Verfügung gestellt werden“.*

Derselbe Begriff wird in § 134 Abs 3 E-TKG 2020 verwendet.

Zu § 135 Abs 6 E-TKG 2020

In Abs 6 Satz 1 sollte die Wortfolge *„oder eine automatische Verlängerung nach einer Befristung“* entfallen, da diese zu Missverständnissen Anlass geben könnte. Eine automatische Verlängerung eines befristeten Vertrages ist der österreichischen Rechtsordnung unbekannt. Das Charakteristikum einer Befristung ist genau das Element, dass dieser ohne ein Zutun der Vertragspartner endet. Auf die österreichische Rechtsordnung angewendet sind somit Verträge mit einer Mindestvertragsdauer zu verstehen, die mit Kündigungsterminen versehen sind. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Wortfolge *„Ende des Vertragsverhältnisses“* im vorvorletzten Satz von Art 105 Abs 3 EECC, welcher die Grundlage für die Bestimmung des § 135 Abs 6 des Umsetzungsentwurfes bildet, auf einem Übersetzungsfehler beruhen dürfte. In der englischsprachigen Version des EECC lautet die betreffende Formulierung: *„of the end of the contractual commitment“*, was auf Deutsch dem *„Ende einer vertraglichen Bindung“* und nicht *„des Vertragsverhältnisses an sich“* entspricht.

Zu § 135 Abs 7 E-TKG 2020:

In Abs 7 sollte Satz 1 wie folgt lauten:

*„Anbieter nach Abs 1 haben ihren Endnutzern in den Fällen einer Mindestvertragsdauer zumindest einmal jährlich ... [...]“.*

Die im Entwurf vorgesehene Wortfolge *„eine automatische Verlängerung nach einer Befristung“* ist unter Hinweis auf obige Erwägungen als vertragliche Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer zu verstehen, was in der Bestimmung zum Ausdruck kommen sollte. Weiters sollte statt dem Wort *„Kunde“* der Ausdruck *„Endnutzer“* gebraucht werden, um den Adressatenkreis eindeutig zu bezeichnen.

Zu § 135 Abs 8 und 9 E-TKG 2020:

Zur Klarstellung, dass das Kündigungsrecht kostenlos - mit Ausnahme nach Abs 12 allenfalls zu entrichtender Entgelte für ein Endgerät - ist, sollten Abs 8 sowie Abs 9 wie folgt geändert werden:

Der letzte Satz in Abs 8 sollte wie folgt lauten:

*„Gleichzeitig ist der Endnutzer auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen hinzuweisen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos nach Maßgabe des Abs 12 zu kündigen.“*

In Abs 9 sollte der vorletzte Satz wie folgt lauten:

*„Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen, die rein administrativer Natur sind oder auf Grund der Änderung der Rechtslage zwingend und unmittelbar erforderlich werden und die Endnutzer nicht ausschließlich begünstigen, berechtigen diese nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages nach Maßgabe des Abs 12.“*

Zu § 135 Abs 10 E-TKG 2020:

Abs 10 enthält einen Tippfehler. Der letzte Satzteil sollte wie folgt lauten:

*„[...] gelten als Anlass für die Inanspruchnahme der Rechtsbehelfe nach anderen Rechtsvorschriften, einschließlich des Rechts auf kostenfreie Vertragskündigung.“*

Zu § 135 Abs 11 E-TKG 2020:

In Abs 11 sollte die Kündigungsfrist in jenen Fällen, bei denen dem Verbraucher ein Endgerät überlassen wird, von drei auf sechs Monate verlängert werden, um die Leistungsäquivalenz beim Erwerb eines stark subventionierten Endgerätes, was vor allem im Mobilfunkbereich häufig der Fall sein kann, sicherzustellen. Es wird vorgeschlagen, den letzten Satz von Abs 11 wie folgt zu ändern:

*„Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Verbraucher zur Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsletzten, bei überlassenen preisgestützten Endgeräten nach Maßgabe des Abs. 12 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt.“*

Zu § 135 Abs 12 E-TKG 2020:

In Abs 12 sollte der Beginn des Satzes wie folgt lauten:

*„Ist ein Endnutzer berechtigt, einen Vertrag vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer außerordentlich kostenlos zu kündigen, [...]“.*

Weiters erscheint das Wort „*allfällig*“ im letzten Satzteil überflüssig und sollte daher entfallen.

Zu § 135 Abs 13 E-TKG 2020:

In Abs 13 sollten die ersten vier Sätze durch nachfolgende, einfachere Formulierung ersetzt werden, welche eine lineare Abschreibung über sechs Monate auf Null sicherstellt und einen leichter festzulegenden Ausgangswert heranzieht. Die Ermittlung des Marktpreises erscheint jedenfalls problematisch, weil dieser eine laufende Marktbeobachtung einzelner Gerätepreise durch den Anbieter erfordern würde.

„Zur Berechnung der Abschlagszahlung ist als Ausgangswert der Einkaufspreis des Anbieters zuzüglich eines Aufschlages von 20 % abzüglich der vom Endnutzer geleisteten Zahlungen in Form eines reduzierten Kaufpreises und allfällig geleisteter Ratenzahlungen heranzuziehen. Dieser Wert ist ab Vertragsbeginn für jedes abgelaufene Monat um ein Sechstel des Ausgangswertes zu reduzieren.“

In Abs 13 sollte der Satz „Die Höhe der so ermittelten Abschlagszahlung ist in Form einer Tabelle in den Vertrag aufzunehmen“ durch folgende Formulierung ersetzt werden:

*„Die Höhe der so ermittelten Abschlagszahlung ist in Form einer Tabelle in die Vertragszusammenfassung gemäß § 129 Abs 4 dieses Bundesgesetzes aufzunehmen“.*

Bei der vom Kunden gegebenenfalls zu leistenden Abschlagszahlung handelt es sich um eine wesentliche Information, weshalb diese direkt in die Vertragszusammenfassung aufgenommen werden sollte.

Zu den EB des § 135 E-TKG 2020:

In die EB zu Abs 8, 9 und 12 sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass „kostenlos“ im Sinne der Abs 8, 9 und 12 insbesondere bedeutet, dass keine Grundentgelte, Pönalen, Mindestumsätze oder Ähnliches verrechnet werden dürfen.

Zu § 136 Abs. 4 E-TKG 2020:

Nach „Gewinnerzielungsabsicht“ wäre das Wort „handelt“ einzufügen.

Zu § 137 Abs. 2 E-TKG 2020:

Hier wäre der Ausdruck „Nutzerverzeichnis des Betreibers“ durch „Nutzerverzeichnis des Anbieters“ zu ersetzen.

Zu § 141 Abs 2 erster Satz und Abs 3 E-TKG 2020:

Zur Vermeidung einer Inkonsistenz bei den Begriffsbestimmungen „Betreiber“ in § 4 Z 25 E-TKG 2020 und „Anbieter“ in § 4 Z 36 E-TKG 2020 sollte der Ausdruck „Betreiber des Kommunikationsdienstes“ jeweils durch „Anbieter“ und der Ausdruck „Betreiber des Kommunikationsnetzes“ jeweils durch „Betreiber“ ersetzt werden.

Die weiteren Sätze in Abs 2 „Die Fangschaltung kann auch in der Aufhebung der Unterdrückung der Rufnummernanzeige und Speicherung der eingehenden Rufnummern durch den Betreiber bestehen. Er darf dafür ein angemessenes Entgelt verlangen.“ hingegen sind so zu belassen, hier ist tatsächlich nur der Betreiber gemeint.

Zu § 143 E-TKG 2020:

Betreffend den letzten Satz sollte klargestellt werden, was genau die Wortfolge „Leistungen des Universaldienstes“ bedeuten soll. Insbesondere sollte klargestellt werden, ob jeglicher Internetzugangsdienst und Sprachkommunikationsdienst vom Schutzzweck der Norm umfasst ist. In diesem Fall hätte die Norm einen sehr weiten Anwendungsbereich. Diesbezüglich erscheint eine Präzisierung erforderlich.

#### Zu § 145 E-TKG 2020:

Das Wort „*schriftlich*“ im 1. Teilsatz des Abs 2 sollte durch die Wortfolge „*in einer von dieser vorgeschriebenen Form*“ ersetzt werden. Hintergrund dessen ist, dass von der Schlichtungsstelle derzeit ein elektronisches Webformular für den Antrag auf Aufschub der Fälligkeit verwendet wird, welches in erster Linie dazu dient, die erforderlichen Angaben wie persönliche Daten, Rechnungsnummern usw. vollständig und einheitlich zu erfassen. Der Einsatz dieses Webformulars ist auch in den entsprechenden Verfahrensrichtlinien für das Schlichtungsverfahren vorgesehen. Eine derartige, die vollständige Erhebung aller notwendigen Angaben sicherstellende Erfassung würde durch eine (u.U. sogar formfreie) bloße schriftliche Übermittlung von Einsprüchen bzw. Anträgen auf Aufschub der Fälligkeit nicht gewährleistet, weshalb der Regulierungsbehörde die Vorschreibung der Form der Übermittlung der Einsprüche bzw. Anträge auf Aufschub der Fälligkeit vorbehalten werden sollte. Diese Regelung würde ferner der Vereinfachung der Verfahrensabläufe und damit auch einer Minimierung des Aufwands für den Schriftverkehr aller Beteiligten dienen.

### **9.3 Zu den diesen Abschnitt betreffenden Strafbestimmungen**

#### Zu § 188 Abs 3 Abs 3 Z 6a E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde schlägt vor, folgende Strafbestimmung in § 188 Abs 3 E-TKG 2020 aufzunehmen:

„6a entgegen § 133 Abs. 5 Anzeigen von Änderungen nicht deutlich und nachvollziehbar kenntlich macht;“.

#### Zu § 188 Abs 3 Z 6b E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde regt weiters eine Strafbestimmung zu § 134 Abs 4 E-TKG 2020 an und schlägt folgende Formulierung vor:

„6b. entgegen § 134 Abs. 4 sich nicht an die Form der Anzeige der für das Vergleichsinstrument erforderlichen Daten, welche mit Verordnung festgelegt ist, hält“.

#### Zu § 188 Abs 4 Z 13a E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde regt zudem die Aufnahme einer Strafbestimmung für eine unzulässige Speicherung sowie Bekanntgabe des Ergebnisses der Fangschaltung für jene Fälle, wo eine Glaubhaftmachung von belästigenden Anrufen nicht gelungen ist, gemäß § 141 Abs 3 E-TKG 2020 an. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„Z 13a: entgegen § 141 Abs 3 das Ergebnis der Fangschaltung oder der Aufhebung der Unterdrückung der Rufnummernanzeige speichert und dem Endnutzer für jene Anrufe bekannt gibt, bei welchen die Glaubhaftmachung von belästigenden Anrufen nicht gelungen ist.“

Zu § 188 Abs 6 Z 4 E-TKG 2020:

Bei Verstößen gegen § 25 Abs 1 TKG 2003 (Anzeige von AGB und EB) und § 25 Abs 2 TKG 2003 (Anzeige Änderungen von AGB und EB sowie nicht begünstigenden Änderungen sowie, dass bei nicht begünstigenden Änderungen eine Anzeigefrist von 2 Monaten gilt) sind gem. § 109 Abs 4 Z 3 TKG 2003 Geldstrafen zu verhängen.

Im § 188 Abs 6 Z 4 E - TKG 2020 fehlt jedoch die Strafandrohung bei einem Verstoß gegen § 133 Abs 4 E-TKG 2020 (bei nicht begünstigenden Änderungen gilt eine Anzeigefrist von 2 Monaten).

Es wird daher vorgeschlagen § 188 Abs 6 Z 4 E-TKG 2020 folgendermaßen zu ergänzen:

*„4. entgegen § 133 Abs. 1 und 4 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Entgeltbestimmungen oder Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Entgeltbestimmungen der Regulierungsbehörde nicht rechtzeitig vor Aufnahme des Dienstes oder Inkrafttreten der Änderung anzeigt oder kundmacht“*

## **10 14. Abschnitt: Kommunikationsgeheimnis, Datenschutz**

### **10.1 Anmerkungen zu den Definitionen dieses Abschnittes**

Zur Vermeidung von Inkonsistenzen mit den vorhandenen Begriffsbestimmungen für „Anbieter“ und „Betreiber“ in § 4 Z 25 und Z 36 E-TKG 2020 sollte auf eine eigenständige Begriffsbestimmung für „Betreiber“ in § 160 Abs 3 Z 1 E-TKG 2020 verzichtet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob es zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen für „Nutzer“ und „Endnutzer“ in § 4 Z 13 und Z 14 E-TKG 2020 einer eigenständigen Begriffsbestimmung für „Benutzer“ in § 160 Abs 3 Z 2 E-TKG 2020 bedarf.

Überdies wird empfohlen, den in §§ 161 Abs 2, 165 Abs 3 und 167 Abs 2 E-TKG 2020 verwendeten Ausdruck „Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes“ jeweils durch „Betreiber oder Anbieter“ zu ersetzen. Zudem sollte in den §§ 163 Abs 1 bis 3, 164 Abs 1 bis 3, 164 Abs 6 und 165 Abs 2 E-TKG 2003 der Begriff „Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsdienstes“ jeweils durch „Anbieter“ ersetzt werden. In den §§ 164 Abs 1 Satz 2, 166 Abs 3, 173 Abs 1 und 171 Abs 7 E-TKG 2020 sollte der Begriff „Betreiber“ durch „Anbieter“ ersetzt werden.

In § 161 Abs 2 E-TKG 2020 sollte der Ausdruck „*die an der Tätigkeit des Betreibers mitwirken*“ durch „*die an der Tätigkeit des Betreibers oder Anbieters mitwirken*“ ersetzt werden.

In § 163 Abs 2 E-TKG 2020 sollte der Ausdruck „*vom Betreiber zu treffenden Maßnahmen*“ durch „*vom Anbieter zu treffenden Maßnahmen*“ ersetzt werden.

In § 165 Abs 3 E-TKG 2020 sollte der Ausdruck „*Betreiber öffentlicher Kommunikationsdienste*“ durch „*Anbieter öffentlicher Kommunikationsdienste*“ ersetzt werden. Der letztgenannte Begriff (systematisch wäre aufgrund von § 4 Z 25 „Anbieter“ ausreichend) trägt dem Umstand Rechnung, dass im gleichen Satz auch der Begriff „*Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft*“ erwähnt wird.

Zu § 164 Abs 5 E-TKG 2020:

Die in dieser Bestimmung enthaltene Verordnungsermächtigung sollte aufgrund der Ressortzuständigkeit der Bundesministerin für Justiz für Datenschutzfragen anstelle der Zuständigkeit des Bundeskanzlers eine Zuständigkeit der Bundesministerin für Justiz vorsehen und deshalb das Wort „*Bundeskanzler*“ durch „*Bundesministerin für Justiz*“ ersetzt werden.

## **11 15. Abschnitt: Aufsichtsrechte und Transparenz**

### **11.1 Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 180 Abs 1 E-TKG 2020:

In Abs 1 sollte der Begriff „*Betreiber des Kommunikationsdienstes*“ durch „*Anbieter des Kommunikationsdienstes*“ ersetzt werden (systematisch wäre aufgrund von § 4 Z 25 „Anbieter“ ausreichend; der hier verwendete Ausdruck dient zur Abgrenzung von Anbietern von Mehrwertdiensten iSd § 3 Z 1 ECG).

Zu § 180 Abs 10 E-TKG 2020:

In Abs 10 sollte der Ausdruck „*Dienstes*“ durch „*Netzes*“ ersetzt werden.

Zu § 182 Abs 3 E-TKG 2020:

Es wird angeregt, das Wort „und“ durch ein „oder“ zu ersetzen. Nicht jede Norm des TKG 2020 dient dem offenen, wettbewerbsorientierten Markt – zB im Rahmen der Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs. Veröffentlichungen sollten daher in allen Fällen erfolgen können.

Zu § 184 Abs 5 E-TKG 2020:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung regt die Regulierungsbehörde an, Aufsichtsverfahren anstelle durch Bescheid mit Beschluss einzustellen. Die Bestimmung sollte demnach lauten:

"(5) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass die Mängel, derentwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, tatsächlich nicht vorliegen oder innerhalb der gesetzten Frist abgestellt worden sind, stellt sie mit Beschluss fest, dass die Mängel nicht oder nicht mehr gegeben sind. Dieser Beschluss ist nach Maßgabe des § 182 Abs. 3 zu veröffentlichen."

Zu § 185 Abs 2 E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde verkennt nicht, dass eine regelmäßige Überprüfung bestehender Vorschriften zweckmäßig erscheint. Dem steht freilich gegenüber, dass auch Rechtssicherheit im Sinn einer besseren, längerfristigeren Planbarkeit kein Nachteil ist. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, den Evaluierungsprozess anstelle von zwei Jahren auf drei bis fünf Jahre zu verlängern. Dies erlaubt auch einen wirtschaftlicheren Umgang mit Ressourcen innerhalb der Regulierungsbehörde.

## **12 16. Abschnitt Strafbestimmungen**

### **12.1 Grundlegende Anmerkungen**

Bei der Durchsicht des Entwurfes ist aufgefallen, dass die Höhe der Strafandrohung in einigen Fällen signifikant angestiegen ist. Es wird angeregt, die sachliche Rechtfertigung für die nunmehr höheren Strafen in die jeweiligen EB aufzunehmen.

### **12.2 Zu den einzelnen Bestimmungen**

Die Anmerkungen der Regulierungsbehörde zu konkreten Strafbestimmungen sind im jeweiligen Abschnitt enthalten.

## **13 17. Abschnitt: Behörden und Verfahrensbestimmungen**

### **13.1 Grundlegende Anmerkungen**

Die intendierte Zusammensetzung der Telekom-Control-Kommission (§ 196 E-TKG 2020) wirft Fragen über die Reichweite ihrer Unabhängigkeit auf. Die Regulierungsbehörde schlägt daher vor, am Vorsitz der Telekom-Control-Kommission durch einen Richter bzw einer Richterin festzuhalten. Der Vorschlag wird durch verfahrensbeschleunigende Elemente ergänzt.

### **13.2 Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 192 Abs. 4 E-TKG 2020:



Im Hinblick auf allfällige durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gemäß § 44a Abs 1 E-TKG 2020 bzw § 107 Abs 2 und 3 E-TKG 2020 zu erlassende Bescheide wird angeregt, Abs 4 wie folgt zu ergänzen:

*„3. die Erlassung eines Bescheids gemäß § 44a Abs. 1,*

*4. die Verpflichtung eines Anbieters gemäß § 107 Abs. 2 und 3.“*

Zu §§ 196 Abs 1, 197 Abs 1, 198 E-TKG 2020:

Die mit Richtlinie 2018/1972 geforderte Unabhängigkeit der Telekom-Control-Kommission wird durch verschiedene Bestimmungen (zB §§ 195 Abs 3, 196 Abs 4, Abs 6 erster Satz E-TKG 2020) umgesetzt. Aus der bisherigen Praxis ist jedoch festzustellen, dass gerade das richterliche Mitglied der Telekom-Control-Kommission – das immerhin vom Präsidenten des OGH vorgeschlagen wird (vgl § 118 Abs 1 TKG 2003) – als besonderer Garant der Unabhängigkeit gesehen wurde. Außerdem hat sich gezeigt, dass ein Richter von seiner Tätigkeit in der Telekom-Control-Kommission nicht ökonomisch abhängig ist; auch das erhöht seine unabhängige Stellung.

Vor diesem Hintergrund wird dringend angeregt, die Telekom-Control-Kommission weiterhin zwingend mit einem richterlichen Mitglied zu besetzen, das im Übrigen auch den Vorsitz in der Telekom-Control-Kommission führen sollte, weil es insbesondere über berufliche Praxis in effizienter Verfahrensführung und effektiver Sachverhaltsermittlung verfügt.

Beide Regulierungsbehörden schlagen zur weiteren Beschleunigung der Verfahren vor, bestimmte Verfahren, zB jene nach § 198 Z 10 E-TKG 2020 (Netzausbau und Infrastrukturnutzung mit Ausnahme der §§ 79 und 85 E-TKG 2020) oder Z 16a E-TKG 2020 (Widerspruchsverfahren im AGB-Bereich), der RTR-GmbH zu überantworten.

§ 196 Abs 1 bis 3 E-TKG 2020 sollte daher lauten:

### ***„Zusammensetzung der Telekom-Control-Kommission***

*§ 196. (1) Die Telekom-Control-Kommission besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied muss dem Richterstand angehören. Von den beiden anderen Mitgliedern hat eines über einschlägige technische und eines über einschlägige ökonomische Kenntnisse zu verfügen.*

*(2) Die Mitglieder sind von der Bundesregierung aus einem Kreis fachlich anerkannter und erfahrener Persönlichkeiten aufgrund ihrer Verdienste, Kompetenzen, Kenntnisse und Erfahrungen zu ernennen.*

*(3) Die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. In ihrem Vorschlag für das richterliche Mitglied hat sie auf einen Dreivorschlag der Präsidentin des Obersten Gerichtshofes Bedacht zu nehmen. Dem Vorschlag der Bundesministerin haben eine öffentliche Ausschreibung sowie ein offenes und*

*transparentes Auswahlverfahren voranzugehen. § 2 Abs. 2 und 3 des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998, ist anzuwenden. Die Ausschreibung ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Soweit es sich um die Ausschreibung des richterlichen Mitgliedes handelt, ist die Bewerbung an die Präsidentin der Obersten Gerichtshofes zu richten.“*

Zu § 196 Abs 6 zweiter Satz E-TKG 2020:

Die Vorschrift über die zweimalige Wiederbestellung ist insbesondere in Bezug auf die Zulässigkeit einer allfälligen zukünftigen Wiederbestellung der derzeitigen Organwalter unklar. Außerdem lässt diese Bestimmung den „Kontinuitätsgedanken“ von Art 7 Abs 1 letzter Satz der Richtlinie (EU) 2018/1972 außer Acht.

Zu § 198 E-TKG Z 1 E-TKG 2020:

Wie bereits oben unter Punkt 3.1.4 zu § 11 E-TKG 2020 ausgeführt, sollte die Formulierung wie folgt lauten:

*„1. Verwaltung der Frequenzbereiche gemäß § 11 Abs. 3 ~~und 4~~ sowie Zulassung einer alternativen Nutzung gemäß § 11 Abs. 7;“*

Zu § 198 E-TKG Z 3 E-TKG 2020:

Wie bereits oben unter Punkt 3.2 zu §§ 14 Abs 1 und 15 E-TKG 2020 ausgeführt, sollte die Formulierung wie folgt lauten:

*„3. Festlegung gemäß § 14 Abs. 1 sowie Entscheidung über das Auswahlverfahren und Frequenzzuteilungen gemäß § 15;“*

Zu § 198 E-TKG Z 8a E-TKG 2020:

In Anlehnung an die bestehende Rechtslage regt die Regulierungsbehörde an, den Aufgabenkatalog der Telekom-Control-Kommission in § 198 wie folgt zu ergänzen:

*„8a: Entscheidungen über Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 44 Abs. 4;“*

Zu § 198 Z 8b E-TKG 2020

Es wird angeregt, Feststellungsverfahren gemäß § 47 E-TKG 2020 dem Aufgabenkatalog der Telekom-Control-Kommission zuzuordnen und diesen wie folgt zu ergänzen:

*„8b: Entscheidungen über Feststellungsverfahren gemäß § 47;“*

Zu § 198 Z 10 E-TKG 2020:

Abweichend von der grundsätzlich angeregten Übertragung der Zuständigkeiten für Verfahren nach dem 7. Abschnitt auf die RTR-GmbH (siehe oben unter Punkt 5.2) sollte

die Telekom-Control-Kommission weiterhin für Enteignungen (§ 79 E-TKG 2020) und für die neu eingeführten Verfahren betreffend Kooperationen über aktive Netzkomponenten (§ 85 E-TKG 2020) zuständig sein.

Z 10 der Bestimmung sollte daher lauten:

*„10. Entscheidungen in Verfahren gemäß §§ 79 und 85;“*

Die EB dazu könnten wie folgt lauten:

*„Die Zuständigkeiten in Verfahren über Enteignungen und über Kooperationen über aktive Netzkomponenten sollen der Telekom-Control-Kommission zukommen. Die Zuständigkeiten in den sonstigen Verfahren des 7. Abschnitts sollen zur Entlastung der Telekom-Control-Kommission auf die RTR-GmbH übertragen werden (§ 194 Abs. 1).“*

Zu § 198 Z 15 E-TKG 2020:

Wie bereits oben unter Punkt 8.2 zu § 121 E-TKG 2020 ausgeführt, wird angeregt, die in Z 15 enthaltene Zuständigkeit an die RTR-GmbH zu übertragen, zumal Entscheidungen in diesen Verfahren in der Regel zeitkritisch sind und ein besonders rasches Einschreiten erfordern.

Die Regulierungsbehörde schlägt daher vor, § 198 Z 15 E-TKG 2020 ersatzlos zu streichen.

Zu § 198 E-TKG Z 15 (neu) E-TKG 2020:

Aus Konsistenzgründen wird empfohlen, Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 123 Abs 3 Satz 2 E-TKG 2020 dem Aufgabenkatalog der Telekom-Control-Kommission zuzuordnen und diesen wie folgt zu ergänzen (an Stelle der entfallenen Z 15):

*„15: Entscheidungen über Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 123 Abs. 3 Satz 2.“*

Zu § 198 Z 16a E-TKG 2020:

Wie bereits oben unter Punkt 9.2 zu § 133 E-TKG 2020 ausgeführt, wird angeregt, Z 16a ersatzlos zu streichen.

Zur besseren Übersicht erlaubt sich die Regulierungsbehörde, den Aufgabenkatalog der Telekom-Control-Kommission wie folgt zusammenzufassen:

*„§ 198. Der Telekom-Control-Kommission sind folgende Aufgaben zugewiesen:*

*1. Verwaltung der Frequenzbereiche gemäß § 11 Abs. 3 ~~und 4~~; sowie Zulassung einer alternativen Nutzung gemäß § 11 Abs. 7;“*

2. Frequenzzuteilungen gemäß § 13 Abs. 7 Z 2;
3. Festlegung gemäß § 14 Abs. 1 sowie Entscheidung über das Auswahlverfahren und Frequenzzuteilungen gemäß § 15;
4. Entscheidungen über die Geltungsdauer von Frequenzzuteilungen gemäß § 18;
5. Entscheidungen über die Verlängerung von Frequenzzuteilungen gemäß § 19;
6. Entscheidung über die Überlassung von Frequenzen oder die Genehmigung von Änderungen der Eigentümerstruktur gemäß § 20;
7. Änderung der Frequenzzuteilung gemäß § 21 und Widerruf der Frequenzzuteilung gemäß § 25;
8. Entscheidungen betreffend die Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur gemäß § 26;
- 8a: Entscheidungen über Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 44 Abs. 4;
- 8b: Entscheidungen über Feststellungsverfahren gemäß § 47;
9. Entscheidungen in Verfahren gemäß § 50;
10. Entscheidungen in Verfahren ~~nach dem 7. Abschnitt mit Ausnahme von § 80 Abs. 5;~~ gemäß §§ 79 und 85;
11. Feststellung der der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte sowie die Feststellung, ob auf diesen jeweils ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist und die Aufhebung, Beibehaltung, Änderung oder Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen gemäß § 87;
12. Entscheidung in Verfahren gemäß § 92, § 94, § 95, § 96, § 97 Abs. 3, 98, § 99, § 100 Abs. 2, §§ 101 bis 105;
13. Ermittlung des aus dem Universaldienstfonds zu leistenden finanziellen Ausgleichs gemäß § 109;
14. Feststellung des an den Universaldienstfonds zu leistenden Betrages gemäß § 110;
15. Entscheidungen ~~in Verfahren gemäß § 121;~~ über Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 123 Abs. 3 Satz 2;
16. Entscheidungen in Verfahren gemäß § 126 Abs. 3;

~~16a. Entscheidungen in Verfahren nach § 133 Abs. 6;~~

17. Entscheidung über den Entzug der Rechte, Kommunikationsnetze bereitzustellen oder -dienste anzubieten gemäß § 184 Abs. 3;

18. Feststellung und Antragstellung gemäß § 190;

19. Entscheidungen in Verfahren gemäß § 203;

20. Entscheidungen über grenzüberschreitende Streitigkeiten gemäß § 204;

21. Antragstellung an das Kartellgericht gemäß § 210;

22. Entscheidung über geeignete und erforderliche Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2015/2120 im Einzelfall;

23. Entscheidungen über Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge gemäß Art. 6c Verordnung (EU) 2015/2120 im Einzelfall;

24. Entscheidungen über Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2017/2394 aufgrund von Ansprüchen nach § 7b des Verbraucherbehördenkooperationsgesetzes (VBKG) gegenüber Anbietern von Internetzugangsdiensten, Hosting-Diensten, Diensten der Zwischenspeicherung (Caching), Suchmaschinen bzw. der Registrierungsstelle für Domännennamen;

25. Entscheidungen über vorläufige Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 4 Buchstaben a und g der Verordnung (EU) 2017/2394 aufgrund von Ansprüchen nach § 7c des Verbraucherbehördenkooperationsgesetzes (VBKG) gegenüber Hosting-Diensten und gegebenenfalls Anbietern von Internetzugangsdiensten, Diensten der Zwischenspeicherung (Caching), Suchmaschinen bzw. der Registrierungsstelle für Domännennamen.“

Zu § 199 Abs 2 E-TKG 2020:

Aus der bisherigen Praxis, relevante Informationen zwischen RTR-GmbH, Telekom-Control-Kommission und KommAustria auszutauschen (vgl § 120 Abs 2 TKG 2003), sind der RTR-GmbH, Fachbereich Telekommunikation und Post, sowie der Telekom-Control-Kommission keine Unzulänglichkeiten bekannt. Vor diesem Hintergrund erscheint die nunmehr angeordnete wechselseitige Übermittlung verfahrenseinleitender oder auch anderer Schriftstücke bürokratisch überschießend.

Es wird daher angeregt, § 199 Abs 2 E-TKG 2020 entlang von § 120 Abs 2 TKG 2003 zu formulieren:

„(2) Die Telekom-Control-Kommission, die RTR-GmbH und die KommAustria haben im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes regelmäßig Informationen über den Gegenstand und die Verfahrensparteien neu anhängiger Verfahren auszutauschen.“

Zu § 200 Abs 1 E-TKG 2020:

Der Verweis auf Verfahren, die an die RTR-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens weitergeleitet werden, müsste wie folgt lauten:

*„Anträge betreffend § 198 Z 12 und 16“.*

Zu § 200 Abs 3 E-TKG 2020:

Hier wird folgende Ergänzung der Bestimmung angeregt:

*(3) Betreiber oder Anbieter, die einer Anzeigepflicht nach § 6 sowie Personen oder Unternehmen, die einer Verpflichtung nach Maßgabe des § 89c GOG zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr unterliegen, [...]*

Damit soll die Einbringung auf elektronischem Wege durch die Rechtsvertreter der in Abs 3 genannten Unternehmen sichergestellt werden.

Zu § 200 Abs 3a E-TKG 2020:

Die Regulierungstätigkeit umfasst zunehmend auch Unternehmen aus Drittstaaten, die über keine Zustelladresse innerhalb des EWR verfügen. Daher wird die Einfügung des nachstehenden Abs 3a vorgeschlagen.

*„(3a) Betreiber und Anbieter, die ihre Netze oder Dienste in Österreich betreiben oder anbieten und über keinen Aufenthalt oder Sitz im EWR verfügen, haben eine inländische Zustelladresse bekannt zu geben, an die in Verfahren nach diesem Bundesgesetz rechtskräftig zugestellt werden kann. Dabei sind die Bestimmungen des § 10 Zustellgesetz anzuwenden.“*

Zu § 200 Abs 4 E-TKG 2020:

Der Verweis auf Verfahren mit einer kürzeren Verfahrensfrist müsste wie folgt lauten:

*„in Verfahren nach § 198 Z 12“.*

Zu § 203 Abs 1 E-TKG 2020:

Die Verweise auf die Themen in § 203 Abs 1 E-TKG 2020, über die eine Streitbeilegung geführt werden kann, ist lückenhaft und wäre wie folgt anzupassen. Da § 98 E-TKG 2020 Verpflichtungszusagen nicht nur betreffend Ko-Investitionen (sondern auch Kooperationen, Zugang und Vorleistungsangebote) behandelt, sollte die Referenz auf Ko-Investitionen gestrichen werden.

Abs 1 müsste daher wie folgt lauten:

*„(1) Kommt zwischen einem Betreiber oder einem Anbieter, dem spezifische Verpflichtungen nach §§ 92, 94, 95, 96, 97 oder 104 auferlegt worden sind oder*

*der nach dem Verfahren gemäß § 98 Verpflichtungen ~~bezüglich Ko-Investitionen~~ anbietet oder der nach §§ 50, 105 oder 119 verpflichtet ist, und einem anderen Betreiber, Anbieter oder einem Unternehmen, dem Zugangsverpflichtungen nach diesem Gesetz zugutekommen, eine Vereinbarung über die nach §§ 50, 92, 94 bis 98, 104, 105 oder 119 bestehenden Verpflichtungen trotz ernsthafter Verhandlungen binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen.“*

Zu § 209 Abs 3 und 4 E-TKG 2020:

Anstelle von „... folgende aktuelle Daten unentgeltlich ...“ sollte zweckmäßiger Weise wie folgt lauten: „... unter anderem folgende Daten aktuell und unentgeltlich ...“.

Zu § 209 Abs 5 E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde regt der Vollständigkeit halber folgenden Formulierungsvorschlag an:

*„(5) Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und die Bundesministerin für Justiz kann die RTR-GmbH auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung als Gutachterin, insbesondere in ökonomischen oder technischen Angelegenheiten heranziehen“.*

Zu § 209 Abs 6 E-TKG 2020:

Sollte die Intention dieser Bestimmung nicht über die in Art 22 B-VG normierte Amtshilfe hinausgehen, kann diese Bestimmung ersatzlos entfallen.

### **13.3 Zu den diesen Abschnitt betreffenden Strafbestimmungen**

Zu § 188 Abs 6 Z 11 E-TKG 2020:

Die Aufnahme einer Strafbestimmung für eine nicht gehörige Mitwirkung an Verfahren gemäß §§ 200 Abs 2 und 203 E-TKG 2020 wird angeregt. Folgende Bestimmung sollte aufgenommen werden:

*„11: entgegen § 78 Abs 1, 4, § 200 Abs. 2, 4 oder § 203 nicht gehörig am Streitbeilegungsverfahren mitwirkt.“*

## **14 18. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **14.1 Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 211 Abs 2 E-TKG 2020:

Die Bestimmung betreffend das Außerkrafttreten von § 24 Abs 5 und Abs 6 E-TKG 2020 sollte gänzlich entfallen. Die Möglichkeit für Unternehmen, eine Stundung oder Ratenzahlung für Frequenznutzungsentgelte zu erwirken, sollte, für den Fall, dass die Entgelte in einem Frequenzzuteilungsverfahren insgesamt 50 Millionen Euro übersteigen, weiterhin erhalten bleiben.

Zu § 212 Abs 1 E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde sieht sich einer Vielzahl von laufenden Verfahren gegenüber, weshalb für einen reibungslosen Übergang in den neuen Rechtsrahmen folgende Formulierung vorgeschlagen wird:

*(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/20XX anhängige Verwaltungsverfahren vor der Regulierungsbehörde sind mit Ausnahme der Verfahren nach § 87 nach der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/20XX geltenden materiellen Rechtslage und Verfahrensrechtslage, einschließlich der Zuständigkeit zu Ende zu führen.*

Die Ausnahme für Verfahren nach § 87 E-TKG 2020 ist in der einer Marktanalyse inhärenten längeren Verfahrensdauer begründet.

Zu § 212 Abs 2 E-TKG 2020:

Die Bestimmung sollte lauten:

*„(2) Verfahren nach dem 7. Abschnitt, deren abschließendes Erkenntnis auf Grund der vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/20XX geltenden Rechtslage erlassen und durch Erkenntnis des Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshofs behoben wurde, sind nach der zum Zeitpunkt des abschließenden Bescheides bestandenen materiellen Rechtslage und Verfahrensrechtslage, einschließlich der Zuständigkeit zu Ende zu führen.“*

Zu § 212 Abs 2a E-TKG 2020:

Die Regulierungsbehörde regt an, folgenden Absatz 2a einzufügen:

*„(2a) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl I Nr. XX/2021 bereits bestehende Vereinbarungen betreffend Kooperationen über aktive Netzkomponenten ist § 85 nicht anzuwenden. Diese bestehenden Vereinbarungen sind innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I Nr. XX/2021 in ausformulierter Fassung samt sämtlichen gegebenenfalls bezugnehmenden Beilagen der Regulierungsbehörde anzuzeigen.“*

Zu § 212 Abs 11a E-TKG 2020:

Nach Ansicht der Regulierungsbehörde bedarf es einer Übergangsbestimmung für den Kostenersatzanspruch des Universaldienstbringers nach § 31 TKG 2003.



Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

*(11a) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/20XX bestehende Ansprüche nach § 31 Abs 1 TKG 2003 sind vom Erbringer des Universaldienstes nach § 30 TKG 2003 spätestens bis zum 31.12.2022 geltend zu machen. Das Verfahren ist nach der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/20XX geltenden materiellen Rechtslage und Verfahrensrechtslage zu führen.*

An dieser Stelle wären gegebenenfalls auch Regelungen zu den, durch den Wegfall der Verpflichtung nach § 26 Abs 2 Z 4 TKG 2003, entstehenden Kosten für den Abbau bestehender öffentlicher Sprechstellen zu treffen.

Zu § 212 Abs 13 E-TKG 2020:

Zur Klarstellung wird die Anfügung eines Abs 13 angeregt:

*„(13) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Telekom-Control-Kommission, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt sind, bleiben dies bis zum Ablauf ihrer Ernennung.“*

Zu § 213 E-TKG 2020:

Die dynamische Verweisung auf Verordnungen erscheinen - auch im Hinblick auf die Legistischen Richtlinien 1990 - verfassungsrechtlich problematisch.

## **II. Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung**

Im Rahmen der WFA fehlen Abschätzungen über die bei den Regulierungsbehörden entstehenden Auswirkungen.

Bei erster Analyse des vorliegenden Entwurfes geht die RTR-GmbH davon aus, dass sie durch eine - bereits im Jahr 2020 vorweggenommene - Organisationsänderung und weitere Prozessoptimierungen einen Teil der neuen auf die Regulierungsbehörden zukommenden Aufgaben aufkommensneutral bewerkstelligen können wird.

Allerdings sind insbesondere für die Einbeziehung von interpersonellen Kommunikationsdiensten in das Regulierungsregime des TKG Vorkehrungen zu treffen. Hinzu kommen Aufwendungen für die laufende Betreuung des Netzsicherheitsbeirates, die wettbewerblich notwendige Überprüfung von neuen Kooperationsformen zwischen Netzbetreibern und Diensteanbietern untereinander sowie weitere Verordnungsermächtigungen für die Regulierungsbehörde (derzeit über 30), mit der Verpflichtung einer regelmäßigen Überprüfung ihrer Verordnungen.

In Summe geht die RTR-GmbH daher von einem personellen Mehrbedarf von zwei Akademikerinnen bzw Akademikern und einer Sachbearbeiterin bzw eines Sachbearbeiters aus.

Das führt zu finanziellen Mehraufwendungen von 168.000 Euro jährlich, die - insbesondere vor dem Hintergrund von Art 16 der Richtlinie (EU) 2018/1972 - zu zwei Dritteln vom Bund zu tragen sein werden.

### **III. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das KommAustria-Gesetz geändert wird**

Zu § 17a des Entwurfes für eine Änderung des KOG:

Die in § 17a vorgesehene Amtszeit für den Geschäftsführer der RTR-GmbH für den Fachbereich Telekommunikation und Post "von mindestens drei Jahren" scheint unüblich kurz bemessen und trägt dem Gedanken des Art 7 Abs 1 letzter Satz EECC ("Kontinuität der Entscheidungsprozesse der Regulierungsbehörde") nicht ausreichend Rechnung. Außerdem erlaubt es eine dreijährige Amtszeit de facto nicht, sich als österreichischer Vertreter für eine führende Position im GEREK einzubringen (siehe Art 10 Abs 3 der Verordnung [EU] 2018/1971 zur Einrichtung des GEREK).

Es wird daher - auch um einen Gleichklang mit der Bestelldauer der Telekom-Control-Kommission herzustellen, für die die RTR-GmbH als Geschäftsapparat dient - eine Mindestamtszeit von fünf Jahren vorgeschlagen.

Zu § 34 Abs 1 des Entwurfes für eine Änderung des KOG:

Aus dem zu oben, II., Gesagten ergibt sich, dass der Bundeszuschuss ab Inkrafttreten des TKG 2020 entsprechend zu erhöhen ist. Die Regulierungsbehörde schlägt daher folgenden Absatz 1c vor:

*"(1c) Zusätzlich zum Zuschuss aus dem Bundeshaushalt gemäß Abs. 1 ist der RTR-GmbH ab dem Jahr 2021 ein weiterer Zuschuss aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 112 000 Euro in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30. Jänner und 30. Juni zu überweisen. Der genannte Betrag vermindert oder erhöht sich ab dem Jahr 2022 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert hat. Abs. 1 dritter Satz ist anzuwenden."*

Hierzu wird für das Jahr 2021 in § 45 KOG folgende Übergangsbestimmung vorgeschlagen:

*"(18) Abweichend von § 34 Abs. 1c ist der RTR-GmbH im Kalenderjahr 2021 per 1. September ein zusätzlicher Betrag in der Höhe von 56 000 Euro aus Mitteln aus dem Bundeshaushalt zu überweisen."*

Zu § 34 Abs 2 KOG:

Die Bestimmung des § 34 Abs 2 KOG idgF - die offenbar unverändert bestehen bleiben soll - schließt aus, dass auch Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste für die Finanzierung der Regulierungsbehörde beitragen müssen (siehe aber § 4 Z 4 lit b E-TKG 2020). Hierfür liegt eine sachliche Rechtfertigung nicht ohne Weiteres auf der Hand. Im Übrigen sollte das Gesetzeszitat von "§ 15 TKG 2003" entsprechend angepasst werden.